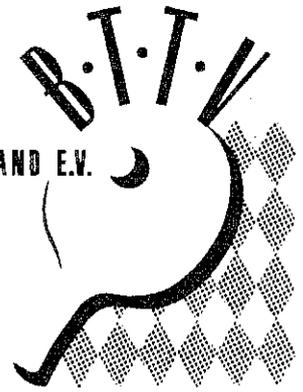


BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



# Ordentlicher Verbandstag

am 9./10. Juli 2011  
Bad Kissingen

Anträge

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV**

Nr.

1

**Antragsteller: Präsidium**

**Zu ändernde Ordnung: allgemein alle Bestimmungen**

---

Das Präsidium wird vom Verbandstag ermächtigt, sämtliche Bezeichnungen, Bezüge und Querverweise ausgehend von der geänderten Satzung (und auch innerhalb derselben) im gesamten Regelwerk des BTTV zu korrigieren und auch entsprechende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

---

**Begründung:**

Trotz sorgfältiger Vorbereitung könnte es passieren, dass noch nicht sämtliche Texte und Querverweise auf den Text der geänderten Satzung umgestellt worden sind. Mit dieser Entscheidung wird verhindert, dass es missverständliche Deutungen im Regelwerk geben kann; ein Versäumnis der Anpassung kann auch nach dem Verbandstag noch korrigiert werden.

Zur weiteren Erläuterung sei an dieser Stelle erwähnt, dass zahlreiche Anträge das Ergebnis von Beratungen einer „Arbeitsgruppe Struktur“ sind, die sich mit grundsätzlichen Fragen zur Weiterentwicklung des BTTV im Bereich Aufbau- und Ablauforganisation beschäftigt hat. Da die AG nicht antragsberechtigt ist, stellt das Präsidium gemäß Vereinbarung im Verbandsausschuss vom 9.4.2011 diese Anträge, die mit einem „(AG)“ hinter dem Antragsteller gekennzeichnet sind.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 2

**Antragsteller: Präsidium**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 2**

---

**1. Status**

Der Bayerische Tischtennis-Verband ist als selbständiger Fachverband Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV).

Der BTTV ist als selbständiger Landesfachverband Mitglied im Deutschen Tischtennis-Bund e.V. (DTTB). Der BTTV erkennt die Satzung des DTTB in der Fassung vom 19. 6. 2010 als für sich verbindlich an. Das amtliche Organ des DTTB wird von den Mitgliedern des BTTV im Pflichtabonnement bezogen.

Der BTTV kann sich anderen gemeinnützigen Verbänden anschließen.

---

**Begründung:**

Aktualisierung des Bezugs zur Satzung des DTTB, nachdem diese beim Bundestag geändert wurde.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 3

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 2**

---

**7. Vertretung**

Der BTTV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten Finanzen oder durch einen der beiden zusammen mit einem anderen Vizepräsidenten vertreten (BGB § 26). Bei standardisierten Vereinbarungen können unter Einhaltung des o.g. Grundsatzes und unter Beibehaltung der Verantwortung für die Vertretungsberechtigung auf schriftliche Anweisung auch vorab elektronisch unterzeichnete Schriftstücke versendet werden. Der Präsident und die Vizepräsidenten zeichnen im Außenverhältnis einzeln bzw. weisen einzeln an bis zu einer Summe von € 5.000,00; über die Summe von € 5.000,00 hinaus zeichnen Präsident und Vizepräsident Finanzen oder einer der beiden zusammen mit einem anderen Vizepräsidenten bzw. einem bevollmächtigten besonderen Vertreter (gemäß § 30 BGB) gemeinsam.  
Für die Teilnahme am Online-Banking kann das Präsidium im Innenverhältnis festlegen, welche Personen die Zugangsberechtigung erhalten sollen und damit unabhängig von einer Höchstgrenze Zahlungen anweisen dürfen.

---

**Begründung:**

Auf eine eigenhändige Unterschrift kann bei erteilter Zustimmung (Ersparnis an Zeit, Aufwand, Porti) verzichtet werden, ohne dass sich an der Zuständigkeit/Verantwortung etwas ändert; die Umsetzung der jährlich zahlreichen Honorartrainerverträge wird dadurch verbessert. Das Procedere wird bei Zustimmung zu Beginn des Jahres 2012 eingeführt.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 4

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 3**

---

**5. Antrag zur Auflösung**

Anträge, die die Auflösung des Verbands zum Ziel haben, müssen mindestens ~~fünfeeh~~ fünf Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des Verbands eingegangen sein.

Über den termingerechten Eingang des Antrags entscheidet der Poststempel des Antragsschreibens, bei persönlicher Abgabe des Antragsschreibens der Abgabetag in der Geschäftsstelle des Verbands.

Anträge mit dem Ziel der Verbandsauflösung müssen allen Mitgliedern des Verbandstags mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bekannt gemacht werden.

---

**Begründung:**

Bei kürzest möglichem Einberufungstermin – genau 6 Wochen vor dem Verbandstag selbst (vgl. § 22 3.) – wäre es mit bisheriger Frist theoretisch unmöglich, Anträge auf Auflösung zu stellen. Mit dieser Korrektur ist auf jeden Fall eine entsprechende Antragstellung gewährleistet.

Vorstandsbereich Finanzen

Alfons Biller  
Ulrichstr. 5  
86462 Langweid

e-mail: biller@bttv.de



5

## Antrag an den Verbandstag 2011 auf Änderung der Satzung

### Begründung

#### Transparenz

In den Kreisen gibt es jedes Jahr eine Versammlung aller Mitglieder. Die Mitsprache der Vereine auch an Themen die den Verband betreffen erhöht die Transparenz der sportpolitischen Prozesse.

#### Akzeptanz

Entscheidungen an denen die Mitglieder direkt beteiligt sind erhöht deren Akzeptanz.

#### Kosten

Nach der Umstellung auf eine vierjährige Legislaturperiode musste wegen Änderungen der Satzung noch in jeder Periode ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden. Die Möglichkeit eines Mitgliederentscheides hilft somit Kosten für den Verband zu sparen.

„Mehr Demokratie wagen“<sup>1</sup>

### § 4 Vorschriftenwerk

Im Verband gelten die nachfolgenden Vorschriften:

#### 1. Satzung

Die Satzung ist das grundlegende Statut des Verbands. Die Satzung kann nur vom

Verbandstag oder durch einen Mitgliederentscheid geändert werden. Für Änderungen des Namens (§ 1) und des Zwecks (in § 2) ist dazu eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Änderungen des § 3 bedarf es einer Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Für Änderungen aller anderen Paragraphen genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Der § 28 kann nur durch einen Mitgliederentscheid mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.

## F Legislative

### §28 Mitgliederentscheid

#### §20

### 1.7 Mitgliederentscheid

### 2.7 Mitgliederentscheid - Unmittelbar durch die Vereinsvertreter

#### 3. Gültigkeit der Beschlüsse

Verbandstag, Verbandshauptausschuss, ~~und~~ Verbandsausschuss und Mitgliederentscheide fassen Beschlüsse, die für den Verband und seine Gliederungen sowie deren Mitgliedsvereine Gültigkeit haben.

#### §25

### 3.15 Abstimmungen über vorliegende Mitgliederentscheide

#### §27

### 3.15 Abstimmungen über vorliegende Mitgliederentscheide

### §28 Mitgliederentscheid

Mitgliederentscheide werden direkt durch die Vereinsvertreter, auf den Kreis- oder Bezirkstagen herbeigeführt.

#### 1. Inhalt von Mitgliederentscheiden

Mitgliederentscheide können Änderungen wie in § 4 Nr. 1 bis 2 beschrieben zum Inhalt haben.

Nicht zulässig sind Mitgliederentscheide welche die Finanzhoheit des Verbandes und seiner Untergliederungen berühren, die Rechte von Minderheiten einschränken oder gegen gesetzliche Regelungen verstoßen.

#### 2. Anträge für einen Mitgliederentscheid

Anträge zur Durchführung eines Mitgliederentscheides können durch den Präsidenten, einen Bezirks- oder Kreisvorsitzenden sowie den Mitgliedsvereinen gestellt werden. Der Antrag ist bis zum 15. Januar des Jahres an dem der Kreis-/Bezirkstag stattfindet an die Geschäftsstelle des BTTV zu senden. Der Antragsteller hat dabei die Mindestzahl an Unterstützern für seinen Antrag nachzuweisen.

Die Mindestzahl an Unterstützern beträgt

- 2 Mitglieder des Präsidiums bei Anträgen durch den Präsidenten
  - 2 Bezirksvorsitzende bei Anträgen durch einen Bezirksvorsitzenden
  - 20 Kreisvorsitzende aus 3 verschiedenen Bezirken bei Anträgen durch einen Kreisvorsitzenden
  - 300 Vereine aus 3 verschiedenen Bezirken bei Anträgen durch einen Mitgliedsverein
- Sind alle Vorgaben erfüllt ist die Entscheidungsvorlage an die Mitglieder über eine amtliche Mitteilung zu verteilen. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Verkündung des Ergebnisses zurückziehen.

3. Durchführung von Mitgliederentscheiden  
Mitgliederentscheide werden auf den Bezirkstagen, in den Jahren in welchen kein Bezirkstag stattfindet auf den Kreistagen durchgeführt. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Mitgliedsvereine. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation. Das Ergebnis ist vom Kreis-/Bezirksvorsitzenden an die Geschäftsstelle zu übermitteln und im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Liegen die Stimmen aller Kreis-/Bezirkstage vor, ist das Gesamtergebnis den Mitgliedern über eine amtliche Mitteilung bekannt zu geben. Eine Aufschlüsselung nach Kreisen bzw. Bezirken ist hierbei nicht zulässig.
  
4. Zeitliche Bindung  
Mitgliederentscheide sind ein Jahr bindend und können erst vom Verbandstag im darauf folgenden Jahr zurückgenommen werden. Eine Präzisierung ist jedoch möglich, wenn der Antragsteller dieser zustimmt.
  
5. Alternatives Vorschlagsrecht  
Das Präsidium hat das Recht zu jeder Entscheidungsvorlage einen alternativen Vorschlag zur Abstimmung einzubringen.
  
6. Verschiedene Anträge zum gleichen Thema  
Die Geschäftsstelle kann Anträge zum gleichen Thema, nach Rücksprache mit den Antragstellern zu einer Entscheidungsvorlage zusammenfassen.

Die Nummerierung der bisherigen §§ 28 ff sind anzupassen.

Für den Vorstandsbereich Finanzen

gez.

Vizepräsident Finanzen

Alfons Biller

zu 1 : Regierungserklärung des Bundeskanzlers Willy Brandt vom 28. Oktober 1969

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 6

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 4**

---

**2. Ordnungen**

Die Ordnungen enthalten die über die Satzung hinaus notwendigen Bestimmungen für die Abwicklung von Teilbereichen des Verbandsbetriebs.

Neuausgaben, Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen werden von den Legislativorganen auf Verbandsebene vorgenommen.

Diese Ordnungen sind:

- Wettspielordnung (WO)
- Finanzordnung (FO)
- Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)
- Reisekostenordnung (RKO)
- Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO)
- Versammlungsordnung (VO)
- Wahlordnung (WaO)
- Ehrenordnung (EO)
- Schiedsrichterordnung (SRO)

Die Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) ist Bestandteil der Satzung. Sie kann durch die Legislativorgane auf Verbandsebene mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.

Die Jugendordnung (JO) ist eine Bestimmung des BTTV. Sie wird von der Verbandsjugendleitung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Legislativorgane des BTTV auf Verbandsebene. Sie regelt die Wahl der Personen, die durch den Verbandstag, Bezirkstag bzw. Kreistag in ihrer Funktion bestätigt werden.

---

**Begründung:**

Abkürzung gemäß gängigem Sprachgebrauch.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 7

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 4**

---

**4. Richtlinien**

Richtlinien beschreiben die Abläufe spezieller Organisations- und Verwaltungsvorgänge. Sie werden von den-Fach- bzw. Vorstandsbereichen festgelegt und geändert. Sie bedürfen der Ratifizierung durch den zuständigen Vorstand.

---

**Begründung:**

Wenn der Kerngedanke der AG – die Straffung der ehrenamtlichen Exekutivstruktur mit Wegfall einiger Fachbereiche – Zustimmung findet, ist dies eine nötige Konsequenz, da immer ein zuständiges Gremium für die Erarbeitung von Richtlinien vorhanden sein muss.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 8

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 4**

---

**7. Inkrafttreten**

Alle Vorschriften gemäß Nrn. 1 bis 5 werden mit dem Datum des Inkrafttretens gekennzeichnet. Alle Neufassungen, Ergänzungen und Änderungen müssen als amtliche Mitteilung veröffentlicht werden. Sie gelten 14 Tage nach Veröffentlichung als bekannt.

---

**Begründung:**

Präzisierung des Umfangs von Veröffentlichungen, weil Geschäftsordnungen interne Abläufe darstellen und nicht als amtliche Mitteilung erscheinen (wie bisher auch schon gehandhabt).

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 9

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 4 und § 5**

---

**§ 4 8. Veröffentlichung**

Die Vorschriften gemäß Nrn. 1 bis 5 sind im Handbuch des BTTV zusammengefasst. Die Inhalte des Handbuchs sind auf der Homepage in der aktuellsten Version abrufbar; auf Änderungen wird in amtlichen Mitteilungen hingewiesen.

**§ 5 1. Amtliche Mitteilungen**

Amtliche Mitteilungen werden als Rundschreiben veröffentlicht, in denen der Inhalt selbst bekannt gemacht oder ein Hinweis darauf gegeben wird, an welcher Stelle der Homepage des BTTV der Inhalt veröffentlicht ist.

**§ 5 2. Inhalt**

Alle Änderungen des Vorschriftenwerks (§ 4 Nrn. 1 bis 5) sowie Beschlüsse von Legislative und Exekutive des BTTV, so weit sie der Beachtung durch die Mitgliedsvereine, die Fachwarte oder die Schiedsrichter bedürfen, müssen als amtliche Mitteilung veröffentlicht werden. Dabei kann auch ein Hinweis auf eine Aktualisierung der auf der Homepage zur Verfügung gestellten Inhalte erfolgen.

Sie gelten 14 Tage nach Veröffentlichung als bekannt.

---

**Begründung:**

Bislang wurden die Änderungen selbst als amtliche Mitteilung veröffentlicht. Dies hatte zur Folge, dass teilweise lange und unübersichtliche Textpassagen im Newsletter abgedruckt worden sind. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass ein Hinweis auf eine Neufassung als amtliche Mitteilung ausreicht, weil die Veröffentlichung der Bestimmungen auf der Homepage nach einem entsprechenden Hinweis quasi den Status einer „amtlichen Mitteilung“ besitzt. § 4 8. korrespondiert hierbei mit § 5 1. und 2.

Die Homepage des BTTV und die der Untergliederungen bekommt dadurch einen offizielleren Charakter (s. auch Anträge zur Einberufung von Legislativgremien).

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 10

**Antragsteller: Präsidium**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 6 4.1**

---

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des BTTV werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht.

Sie enthalten als Daten von Vereinen jeweils den Vereinsnamen, die Vereinsnummer und die Spiellokale des Mitgliedsvereins, eine vom Verein selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern (eine Kontaktadresse, eine E-Mail-Adresse sowie eine Telefon- oder Mobiltelefonnummer müssen verpflichtend hinterlegt werden). Die Vereine können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.

Werden von den Vereinen Adressen und Kommunikationsdaten von Mannschaftsführern bzw. Jugendleitern Vereinsmitgliedern in das offizielle Online-Verwaltungsprogramm eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden funktionsabhängig auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können Mannschaftsführer und Jugendleiter Vereinsmitglieder jederzeit schriftlich widersprechen. Von den Fachwarten bzw. Schiedsrichtern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse und E-Mail-Adresse sowie die weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern aufgenommen und veröffentlicht (eine Kontaktadresse sowie eine E-Mail-Adresse müssen verpflichtend hinterlegt werden) und eine E-Mail-Adresse aufgenommen. Fachwarte und Schiedsrichter können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.

---

**Begründung:**

Anpassung der Datenschutzbestimmungen an die Notwendigkeiten des Spielbetriebs und die bisher auch in click-TT angewendeten (aber noch nicht in den BTTV-Bestimmungen hinterlegten) Vorgaben.

Um den Anforderungen eines dienstleistungsorientierten Spielbetriebs genüge zu leisten, müssen Vereine per Post, per mail und per Telefon erreichbar sein (verpflichtende Eingabe in die EDV). Hierbei werden allerdings nur Postadresse und E-Mail-Adresse automatisch veröffentlicht. Dasselbe gilt für Fachwarte und Schiedsrichter, wobei bei diesem Personenkreis keine verpflichtende Eingabe einer Telefonnummer besteht.

Dem Persönlichkeitsrecht wird insofern Rechnung getragen, dass diese zwangsläufig veröffentlichten Daten – Postadresse und E-Mail-Adresse – von den Personen bzw.

Kontaktadressen der Vereine frei gewählt werden können, so z.B. Postfächer oder kostenlose Web-Adressen-Dienste.

Nachbesserungsbedarf besteht auch bei der Dateneingabe seitens berechtigter Personen (Vereine) für deren Mitglieder, da die Daten funktionsabhängig veröffentlicht werden.

Weitere Erläuterungen gerne mündlich.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 11

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 9 und DfB SG**

---

**3. Spielgemeinschaften**

~~Die Bildung von Spielgemeinschaften aus zwei Vereinen oder Abteilungen ist möglich. Das Nähere regeln Durchführungsbestimmungen.~~

*Bei Annahme des Antrags würde auch die entsprechende Durchführungsbestimmung ersatzlos gestrichen.*

---

**Begründung:**

Die Diskussion um Spielgemeinschaften wird seit Langem geführt. Obwohl die Satzung bisher die grundsätzliche Möglichkeit einräumte, gibt es – u.a. wegen fehlender Voraussetzungen der Vereine in Bezug auf die Vorgaben in der entsprechenden DfB – seit etlichen Spielzeiten keine Spielgemeinschaften. Da der TT-Sport flexible Möglichkeiten des Vereinswechsels vorsieht und auch kein weiterer „Bedarf“ seitens der Vereins feststellbar war, sollen aus sportpolitischen Gründen (Stärkung der Mitgliedsvereine, saubere Abwicklung bei Auf- und Abstieg, keine möglichen Probleme bei Auslösungen von SGs) Spielgemeinschaften nicht mehr möglich sein.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 12

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 12**

---

1.3 Die Vorsitzenden der Vorstands- bzw. Fachbereiche sind für die dem Vorstands- bzw. Fachbereich zugewiesenen Mittel (Budget) verantwortlich. Sie steuern die Verteilung im Innenverhältnis.

---

Begründung:

Auch ohne strukturelle Änderungen (aber vor allem mit) sind auch die Vorsitzenden der Vorstandsbereiche für die Verwendung der HH-Mittel verantwortlich. Präzisierung.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 13

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 12**

---

2.4 Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist die Bildung von freien Rücklagen zulässig.

*Die weitere Nummerierung ändert sich.*

---

**Begründung:**

Grundsätzliches Festhalten des Umstands mit den korrekten Begrifflichkeiten – nähere Beschreibungen in der FO.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 14

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 18**

---

**4. Berufene Fachwarte**

Berufene Fachwarte sind ordentliche Mitglieder des jeweiligen Fachgremiums auf Verbandsebene bzw. in den Untergliederungen. Die Berufung gilt längstens bis zum Ende der Legislaturperiode.

Die Berufung von Fachwarten in die Fach- und Vorstandsbereiche auf Verbandsebene erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag des Vorsitzenden des betreffenden Fach- bzw. Vorstandsbereichs. Über die Abberufung eines Fachwartes entscheidet das Präsidium.

Die Berufung von Fachwarten in den Untergliederungen erfolgt durch den Vorstand der jeweiligen Untergliederung auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds. Über die Abberufung eines Fachwartes entscheidet der Vorstand der jeweiligen Untergliederung.

---

**Begründung:**

Wenn der Kerngedanke der AG – die Straffung der ehrenamtlichen Exekutivstruktur mit Wegfall einiger Fachbereiche – Zustimmung findet, ist dies eine nötige Konsequenz.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 15

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 18**

---

~~8.3 Ehrenvorsitzende von Vorstandsbereichen  
Vom Verbandstag ernannte Ehrenvorsitzende von Vorstandsbereichen sind außerordentliche Mitglieder  
des Verbandstages  
des Verbandshauptausschusses  
des Vorstandsbereiches, in dem sie zuletzt den Vorsitz geführt haben.~~

~~8.4 Ehrenvorsitzende von Fachbereichen auf Verbandsebene  
Vom Verbandstag ernannte Ehrenvorsitzende von Fachbereichen auf Verbandsebene sind außerordentliche Mitglieder  
des Verbandstages  
des Verbandshauptausschusses  
des Fachbereiches, in dem sie zuletzt den Vorsitz geführt haben.~~

*Die weitere Nummerierung ändert sich.*

---

**Begründung:**

Wenn der Kerngedanke der AG – die Straffung der ehrenamtlichen Exekutivstruktur mit Wegfall einiger Fachbereiche – Zustimmung findet, ist dies eine nötige Konsequenz, wobei neben den Ehrenvorsitzenden der Fachbereiche auch (vor allem mangels bisheriger Nutzung – derzeit kein Ehrenvorsitz eines Vorstandsbereichs vorhanden) die der Vorstandsbereiche entfallen sollen.

# Antrag an den Verbandstag des BTTV 2011

Nr. 16

Antragsteller: Präsidium (AG)

## Zu ändernde Ordnung: Satzung § 22

---

1. Zusammensetzung
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder des Verbandstags sind
    - die von den Mitgliedsvereinen anlässlich des Bezirkstags gewählten Delegierten,
    - der Präsident und die Vizepräsidenten,
    - ~~die Vorsitzenden der Fachbereiche auf Verbandsebene~~ gewählten Verbandsfachwarte,
    - die Ehrenmitglieder des BTTV,
    - die Ehrenpräsidenten,
    - der Vorsitzende des Ehrenrats,
    - der stellvertretende Vorsitzende des Ehrenrats.
  - 1.2 Außerordentliche Mitglieder  
Außerordentliche Mitglieder des Verbandstags sind
    - die (weiteren) Mitglieder des Ehrenrats,
    - ~~die Ehrenvorsitzenden von Vorstandsbereichen,~~
    - ~~die Ehrenvorsitzenden von Fachbereichen auf Verbandsebene,~~
    - die berufenen Fachwarte der Fach- und Vorstandsbereiche auf Verbandsebene,
    - die Fachwarte mit Sonderaufgaben,
    - der Geschäftsführer,
    - die Verbandstrainer,
    - die hauptamtlichen Referenten.
  - 1.3 Unabhängige Mitglieder  
Unabhängige Mitglieder des Verbandstags sind
    - der Vorsitzende der ~~Revisoren~~ des Prüfungsgremiums,
    - die Revisoren,
    - der Vorsitzende des Verbandsgerichts,
    - die Beisitzer des Verbandsgerichts,
    - der Vorsitzende des Sportgerichts des Verbands.
2. Anzahl der Delegierten  
Die Bezirke entsenden den Bezirksvorstand und ihre Delegierten zum Verbandstag. Jeder Bezirk erhält für je angefangene 18 Vereine (Vereinszahlen bei Einberufung) eine Stimme.
3. Einberufung des ordentlichen Verbandstags  
Der ordentliche Verbandstag tritt in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Juli zusammen.  
Der Verbandstag wird mindestens sechs Wochen vor Ablauf einer Legislaturperiode vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem ~~Vizepräsidenten~~ seinem Stellvertreter auf der Homepage des BTTV sowie schriftlich an die gegenüber den Mitgliedern des Verbandstags schriftlich sowie durch Veröffentlichung als amtliche Mitteilung einberufen. Mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag müssen den Mitgliedern Tagesordnung und Anträge bekannt gemacht werden.
4. Beschlussfähigkeit  
Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder nach Nr. 1.1 anwesend sind.
5. Aufgaben des Verbandstags
  - 5.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit.
  - 5.2 Genehmigung der Tagesordnung.
  - 5.3 Entgegennahme des Verbandsberichts.
  - 5.4 Satzungsänderungen.
  - 5.5 Entlastung der gewählten, berufenen und kommissarisch eingesetzten Fachwarte auf Verbandsebene.
  - 5.6 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten Sport, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsservice.
  - 5.7 Bestätigung des Vizepräsidenten Jugend.
  - 5.8 Wahl der ~~Vorsitzenden der Fachbereiche auf Verbandsebene~~ Verbandsfachwarte lt. Wahlordnung.
  - 5.9 Bestätigung des Ehrenratsvorsitzenden und des stellvertretenden Ehrenratsvorsitzenden als ordentliche Mitglieder des Verbandstags und des Verbandshauptausschusses.
  - 5.10 Wahl der unabhängigen Mitglieder des Verbandstags/Verbandshauptausschusses.
  - 5.11 Ernennung von Ehrenmitgliedern des BTTV, und Ehrenpräsidenten, ~~Ehrenvorsitzenden von Vorstands- und Fachbereichen~~, gemäß Ehrenordnung.
  - 5.12 Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorjahres und des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.

- 5.13 Festlegung der Nachtragshaushalte für das laufende Geschäftsjahr.
  - 5.14 Erstellen des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr.
  - 5.15 Neuausgaben, Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen.
  - 5.16 Festlegung der Verbandsbeiträge gemäß § 11 Nr. 4.
  - 5.17 Entscheidung über vorliegende Anträge.
- 

**Begründung:**

Wenn der Kerngedanke der AG – die Straffung der ehrenamtlichen Exekutivstruktur mit Wegfall einiger Fachbereiche – Zustimmung findet, sind dies nötige Konsequenzen. Zudem sind Konsequenzen von vorherigen Anträgen (bei deren Annahme) enthalten.

Außerdem folgende Erläuterungen:

- die bisherigen Fachbereichsvorsitzenden haben Wahlfunktionen bekleidet, weshalb jetzt auf diese Eigenschaft in 1.1 und 5.8 abgestellt wird
- in § 14.1 ist vom Prüfungsgremium die Rede, weshalb 1.3 präzisiert wird
- die Homepage erhält einen höheren Stellenwert, weil die Einberufung des VT dort angesiedelt ist (vgl. Änderungen § 4); es ist hierzu keine amtliche Mitteilung mehr nötig.
- Präzisierung von 5.12 bzgl. des Jahres
- Aufgabe des stv. Präsidenten (Einführung in § 29 1.)

Weitere Erläuterungen gerne mündlich.

Das Präsidium als Antragsteller behält sich vor, den Antrag in mehrere Anträge zu teilen, sollte die Diskussion dies als notwendig aufzeigen.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 17

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 23**

---

1. Zusammensetzung
    - 1.1 Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder des Verbandshauptausschusses sind
      - die Mitglieder der Bezirksvorstände als Vertreter der Mitgliedsvereine,
      - der Präsident und die Vizepräsidenten,
      - ~~die Vorsitzenden der Fachbereiche auf Verbandsebene~~gewählten Verbandsfachwarte,
      - die Ehrenmitglieder des BTTV,
      - die Ehrenpräsidenten,
      - der Vorsitzende des Ehrenrats,
      - der stellvertretende Vorsitzende des Ehrenrats.
    - 1.2 Außerordentliche Mitglieder  
Außerordentliche Mitglieder des Verbandstags sind
      - die (weiteren) Mitglieder des Ehrenrats,
      - ~~die Ehrenvorsitzenden von Vorstandsbereichen,~~
      - ~~die Ehrenvorsitzenden von Fachbereichen auf Verbandsebene,~~
      - die berufenen Fachwarte der Fach- und Vorstandsbereiche auf Verbandsebene,
      - die Fachwarte mit Sonderaufgaben,
      - der Geschäftsführer,
      - die Verbandstrainer,
      - die hauptamtlichen Referenten.
    - 1.3 Unabhängige Mitglieder  
Unabhängige Mitglieder des Verbandstags sind
      - der Vorsitzende ~~der Revisoren~~des Prüfungsgremiums,
      - die Revisoren,
      - der Vorsitzende des Verbandsgerichts,
      - die Beisitzer des Verbandsgerichts,
      - der Vorsitzende des Sportgerichts des Verbands.
  2. Einberufung  
Der Verbandshauptausschuss tritt in den Jahren ohne Verbandstag in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Juli zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen.  
Er wird mindestens sechs Wochen vorher vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten seinem Stellvertreter auf der Homepage des BTTV sowie schriftlich an die gegenüber den Mitgliedern des Verbandshauptausschusses schriftlich sowie durch Veröffentlichung als amtliche Mitteilung einberufen.  
Mindestens drei Wochen vor der Versammlung müssen den Mitgliedern Tagesordnung und Anträge bekannt gemacht werden.  
Ein außerordentlicher Verbandshauptausschuss ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Verbandsausschusses dies fordern. Die außerordentliche Tagung muss innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Votums stattfinden.
- 

**Begründung:**

Wenn der Kerngedanke der AG – die Straffung der ehrenamtlichen Exekutivstruktur mit Wegfall einiger Fachbereiche – Zustimmung findet, sind dies nötige Konsequenzen. Alle Ausführungen in Analogie zur Änderungen von § 22.

Weitere Erläuterungen gerne mündlich.

Das Präsidium als Antragsteller behält sich vor, den Antrag in mehrere Anträge zu teilen, sollte die Diskussion dies als notwendig aufzeigen.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 18

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 24**

---

1. Zusammensetzung
    - 1.1 Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder des Verbandsausschusses sind
      - die Bezirksvorsitzenden als Vertreter der Mitgliedsvereine,
      - der Präsident und die Vizepräsidenten,
      - die Ehrenpräsidenten.
  2. Einberufung  
Der Verbandsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird mindestens sechs Wochen vorher vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von ~~einem Vizepräsidenten~~ einem Stellvertreter auf der Homepage des BTTV sowie schriftlich an die Mitgliedern des Verbandsausschusses ~~schriftlich sowie durch Veröffentlichung als amtliche Mitteilung~~ einberufen.  
Mindestens drei Wochen vor der Versammlung müssen den Mitgliedern Tagesordnung und Anträge bekannt gemacht werden.  
Eine Tagung des Verbandsausschusses muss einberufen werden, wenn zwei Drittel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Verbandsausschusses dies für notwendig halten. Die Tagung muss innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Votums stattfinden.
  3. Stimmenverteilung  
Die Stimmenverteilung ist mit der des letzten Verbandstags identisch. Die den Bezirken zustehenden Stimmen werden vom jeweiligen Bezirksvorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter aus dem Bezirksvorstand einheitlich vertreten. Die Stimmen der ~~Vorsitzenden der Fachbereiche~~ gewählten Verbandsfachwarte ~~auf Verbandsebene~~ werden vom jeweiligen Vizepräsidenten oder einem von ihm benannten ~~Vorsitzenden eines Fachbereichs~~ Verbandsfachwart ~~aus seinem Vorstandsbereich~~ vertreten. Die Stimmen der Ehrenmitglieder des BTTV und die des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrats werden vom Präsidenten oder einem von ihm benannten Vizepräsidenten vertreten. Jedes weitere ordentliche Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme.
- 

Begründung:

Konsequenz bei Änderung von §§ 22 und 23 (analog dieser Änderungen) wegen der gleichbleibenden Stimmenverteilung in den Legislativgremien.

Weitere Erläuterungen gerne mündlich.

Das Präsidium als Antragsteller behält sich vor, den Antrag in mehrere Anträge zu teilen, sollte die Diskussion dies als notwendig aufzeigen.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 19

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 25 2.**

---

2. Einberufung des ordentlichen Bezirkstags

Der ordentliche Bezirkstag tritt am Ende einer Legislaturperiode, in der Regel drei bis sechs Wochen vor dem Verbandstag zusammen. Er wird vom Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vier Wochen vor dem Bezirkstag ~~durch Veröffentlichung als amtliche Mitteilung auf der Homepage des Bezirks~~ einberufen. ~~Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder des Bezirkstags sowie durch Veröffentlichung als amtliche Mitteilung oder auf der Homepage des Bezirke.~~

Die Teilnahme am Bezirkstag ist für alle Mitgliedsvereine des Bezirks Pflicht.

---

**Begründung:**

Stärkung auch der Homepages der Untergliederungen. Die Vorgabe der Veröffentlichung als amtliche Mitteilung wurde nicht so konsequent umgesetzt, die Homepages bieten nach Relaunch die Möglichkeit, derartige Informationen einheitlich zur Verfügung zu stellen. Einberufung und Einladung werden zusammengefasst.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 20

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 26 2.**

- 
2. Einberufung des Bezirkshauptausschusses  
Der Bezirkshauptausschuss tritt in den Jahren ohne Bezirkstag, in der Regel drei bis sechs Wochen vor dem Verbandshauptausschuss zusammen.  
Er wird vom Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vier Wochen vor der Jahrestagung des Bezirkshauptausschusses ~~durch Veröffentlichung als amtliche Mitteilung~~ auf der Homepage des Bezirks einberufen. ~~Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder des Bezirkshauptausschusses sowie durch Veröffentlichung als amtliche Mitteilung oder auf der Homepage des Bezirks.~~
- 

**Begründung:**

Stärkung auch der Homepages der Untergliederungen. Die Vorgabe der Veröffentlichung als amtliche Mitteilung wurde nicht so konsequent umgesetzt, die Homepages bieten nach Relaunch die Möglichkeit, derartige Informationen einheitlich zur Verfügung zu stellen. Einberufung und Einladung werden zusammengefasst.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 21

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 27 2.**

---

2. Einberufung des ordentlichen Kreistags  
Der ordentliche Kreistag tritt in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag bzw. vor der Sitzung des Bezirkshauptausschusses zusammen.  
Er wird vom Kreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Kreisvorsitzenden vier Wochen vor dem Kreistag ~~schriftlich oder durch Veröffentlichung als amtliche Mitteilung~~ auf der Homepage des Kreises bzw. auf der Homepage des Bezirke einberufen.  
Die Teilnahme am Kreistag ist für alle Mitgliedsvereine des Kreises Pflicht.
- 

**Begründung:**

Stärkung auch der Homepages der Untergliederungen. Die Vorgabe der Veröffentlichung als amtliche Mitteilung wurde nicht so konsequent umgesetzt, die Homepages bieten nach Relaunch die Möglichkeit, derartige Informationen einheitlich zur Verfügung zu stellen.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 22

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 28**

---

1. Organisatorische Gliederung
    - 1.1 Führungsebene  
Das Organ der Führungsebene ist das
      - Präsidium.
    - 1.2 Planungs-/Fachebene  
Die Organe der Planungs-/Fachebene sind
      - der Vorstandsbereich Sport,
      - der Vorstandsbereich Finanzen,
      - der Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit,
      - der Vorstandsbereich Vereinsservice,
      - der Vorstandsbereich Jugend.
    - 1.3 Fachebene  
Die Organe der Fachebene sind die Fachbereiche, die ~~den~~einem Vorstandsbereichen fest zugeordnet sind.
  2. Sitzungsleitung  
Die Sitzungen der Organe werden von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dieser stellt die Tagesordnung auf. Der Vorsitzende eines Vorstandsbereichs kann auch Sitzungen zu Spezialthemen einberufen, zu denen nicht alle Mitglieder des Gremiums eingeladen sind.
  3. Beschlussfähigkeit  
Die Beschlussfähigkeit eines Organs der Exekutive ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Sitzungen können auch als Telefonkonferenz und Abstimmungen auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, wobei diese Verfahren protokolliert werden müssen.
  4. Beschlussfassung  
Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültig abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  5. Protokollführung  
Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen. Beschlussprotokolle sind dem Präsidium innerhalb vierzehn Tagen vorzulegen.
  6. Geschäftsordnung  
Alle Organe geben sich Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnungen der Fachbereiche bedürfen der Ratifizierung durch den zuständigen Vorstand, die der Vorstandsbereiche durch das Präsidium. Die Kooptierung von Vertretern anderer Fach- und Vorstandsbereiche erfolgt gemäß § 18 3.3.
  7. Ad-hoc-Kommission  
Das Präsidium kann zur Erledigung besonderer Aufgaben nicht ständige Ad-hoc-Kommissionen einsetzen.
  8. Aufgaben der Organe  
Die Aufgaben der Organe ergeben sich durch die Benennung. Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche auf Verbandsebene obliegt dem Präsidium und ist in den Geschäftsordnungen geregelt.
  9. Stimmberechtigte Vertretung  
Der Vorsitzende eines Gremiums kann in Sitzungen der Exekutive durch ein Mitglied seines Gremiums stimmberechtigt vertreten werden. ~~In jedem Fachbereich kann aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder ein stellvertretender Vorsitzender gewählt werden.~~
- 

**Begründung:**

Anpassungen als Konsequenz des Wegfalls von Fachbereichen. Vorstandsbereiche werden zur Fachebene; in nur 1 Vorstandsbereich gibt es Fachbereiche; damit fachliche Spezialisten sich austauschen können, muss nicht immer der vollständige Vorstand zusammen kommen; die Kooptierung wird allgemein vorausgestellt; stv. FB-Vorsitzende sind nicht mehr nötig. Weitere Erläuterungen gerne mündlich. Das Präsidium als Antragsteller behält sich vor, den Antrag in mehrere Anträge zu teilen, sollte die Diskussion dies als notwendig aufzeigen.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 23

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 29**

---

1. Ordentliche Mitglieder des Präsidiums sind
  - der Präsident als Vorsitzender,
  - der Vizepräsident Sport,
  - der Vizepräsident Finanzen,
  - der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit,
  - der Vizepräsident Vereinsservice,
  - der Vizepräsident Jugend.

Die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrem Kreis den Stellvertreter des Präsidenten. Die Wahrnehmung von mehreren Funktionen im Präsidium durch eine Person ist untersagt; im Falle der Nichtbesetzung einer Funktion im Präsidium werden die Aufgaben von allen übrigen Präsidiumsmitgliedern wahrgenommen.

Außerordentliche Mitglieder des Präsidiums sind

- die Ehrenpräsidenten,
- der Geschäftsführer.

- 4.8 Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch ~~einen Vizepräsidenten~~ seinen Stellvertreter vertreten.
- 

**Begründung:**

Einführung eines Stellvertreters (s. auch Einberufungen Legislativgremien) analog der Vorstände in den Untergliederungen sowie Festlegung, dass eine Personalunion im Präsidium ausgeschlossen ist und im Falle einer Vakanz die Aufgaben von den übrigen Präsidiumsmitgliedern wahrgenommen werden.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 24

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 29 5.**

- 
5. Aufgaben des Vizepräsidenten Sport  
5.1 Der Vizepräsident Sport ist für den Vorstandsbereich Sport mit den ~~zuständigen~~-zugeordneten Fachbereichen verantwortlich.  
5.2 Der Vizepräsident Sport ist für die Terminplanung im Bereich Sport verantwortlich.  
5.3 Der Vizepräsident Sport vertritt den BTTV gegenüber den sportbezogenen Institutionen der Dachverbände.
- 

**Begründung:**  
Treffendere Wortwahl.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 25

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 29 6.**

---

- 6. Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen
  - 6.1 Der Vizepräsident Finanzen ist für den Vorstandsbereich Finanzen mit den zuständigen Fachbereichen verantwortlich.
  - 6.2 Der Vizepräsident Finanzen entwickelt die jährlichen Haushaltspläne und legt den Jahresabschluss vor.
- 

**Begründung:**

Wegfall der Fachbereiche bei den Finanzen – Bündelung im Vorstandsbereich.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 26

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 29 7.**

- 
7. Aufgaben des Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit
- 7.1 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit ist für den Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit mit den zuständigen Fachbereichen verantwortlich.
- 7.2 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit initiiert kulturelle und gesellschaftliche Belange des Verbands.
- ~~7.3 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit nimmt die Aufgaben des Verbandssprechers wahr.~~
- 7.4 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit ist Verantwortlicher im Sinne des Presserechts für die amtlichen Mitteilungen und den Internetauftritt.
- 7.5 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit entscheidet über Ehrungsanträge für Verbandsfachwarte gemäß Ehrenordnung.

Nummerierung muss angepasst werden.

---

**Begründung:**

Wegfall der Fachbereiche in der Öffentlichkeitsarbeit – Bündelung im Vorstand. Es gab in der Vergangenheit nicht die Notwendigkeit eines „Verbandssprechers“.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 27

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 29 8.**

- 
8. Aufgaben des Vizepräsidenten Vereinsservice  
8.1 Der Vizepräsident Vereinsservice ist für den Vorstandsbereich Vereinsservice ~~mit den zuständigen Fachbereichen~~ verantwortlich.  
8.2 Der Vizepräsident Vereinsservice initiiert Aktionen zur Mitgliedergewinnung und -pflege und beaufsichtigt die Dienstleistungen des Verbands.
- 

**Begründung:**

Wegfall der Fachbereiche im Vereinsservice – Bündelung im Vorstand.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 28

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 29 9.**

- 
9. Aufgaben des Vizepräsidenten Jugend  
9.1 Der Vizepräsident Jugend ist für den Vorstandsbereich Jugend mit den zuständigen Fachbereichen verantwortlich.  
9.2 Der Vizepräsident Jugend vertritt den BTTV bei allen jugendbezogenen Themen der Dachverbände und Jugendorganisationen.  
9.3 Der Vizepräsident Jugend ist verantwortlich für die Erstellung und Einhaltung des Haushalts im Jugendbereich.
- 

**Begründung:**

Wegfall der Fachbereiche in der Jugend – Bündelung im Vorstand.

Vorstandsbereich Finanzen

Alfons Biller  
Ulrichstr. 5  
86462 Langweid

e-mail: biller@bttv.de



29

## Antrag an den Verbandstag 2011 auf Änderung der Satzung §29

### Begründung

Eine Festschreibung einer Aufsichtspflicht in der Satzung ist nicht erforderlich und kann auch in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Dem Präsidium sollte die Möglichkeit gegeben werden Aufsichtspflichten auch anders zu verteilen ohne die Satzung zu ändern.

Gleiches gilt für die Zuständigkeit für die immer umfangreicher werdende EDV.

§ 29 Präsidium

~~10.4 Der Geschäftsführer nimmt die fachliche und disziplinarische Aufsicht für alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Rahmen der Arbeitsverhältnisse mit BTTV bzw. BLSV wahr.~~

~~10.5 Der Geschäftsführer ist Ansprechpartner für alle Belange der EDV.~~

Für den Vorstandsbereich Finanzen

gez.

Vizepräsident Finanzen

Alfons Biller

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 30

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 29 und § 30**

---

**§ 29 3.14**

Das Präsidium legt die Fachaufsicht von hauptamtlichen Mitarbeitern und Honorarkräften fest, sofern dies in der Satzung nicht anders geregelt ist. Die disziplinarische und fachliche Aufsicht für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die Referenten obliegt dem Geschäftsführer. Die disziplinarische und fachliche Aufsicht für Honorarkräfte des Lehrteams und des Hochleistungssports auf Verbandsebene obliegt dem Referenten für den Vereinesservice bzw. dem/einem Verbandstrainer. Die disziplinarische und fachliche Aufsicht für Honorarkräfte der Untergliederungen obliegt dem Vorsitzenden der jeweiligen Untergliederung.

**§ 29 4.4**

Der Präsident ist Dienstvorgesetzter für die beim BTTV angestellten, hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbands, sofern dies in der Satzung nicht anders geregelt ist. Er kann die sich daraus ergebenden Aufgaben ganz oder teilweise delegieren.

**§ 29 10.4**

Der Geschäftsführer nimmt die fachliche und disziplinarische Aufsicht für alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle und alle Referenten im Rahmen der Arbeitsverhältnisse mit BTTV bzw. BLSV wahr.

**§ 30 1.1**

Zur Unterstützung der Verbandsgremien ist eine mit hauptamtlichem Personal besetzte Geschäftsstelle eingerichtet. Die Dienstaufsicht für die Geschäftsstelle obliegt dem Präsidenten/Geschäftsführer.

---

**Begründung:**

Aussagen über die Personalverantwortlichkeit im BTTV. Während der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB außer bei Beschäftigungsverhältnissen des BLSV immer Vertragspartner ist und die Auswahl trifft, sind Präzisierungen und Vermeidung von Widersprüchen in den übrigen Vorschriften nötig. Sie werden durch Anpassung an die Vorgaben des BLSV und eine Anpassung an die „gelebte Wirklichkeit“ im BTTV vollzogen und ermöglichen damit eine klare Struktur (und eine Effizienzsteigerung bzgl. der Organisation) im Hauptamt.

Weitere Erläuterungen gerne mündlich.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 31

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 31**

---

1. Zusammensetzung  
Ordentliche Mitglieder des Vorstands Sport sind
    - der Vizepräsident Sport als Vorsitzender,
    - der Verbandsfachwart Einzelsport,
    - der Verbandsfachwart Mannschaftssport,
    - der Verbandsfachwart Seniorensport,
    - der Verbandschiedsrichterobmann.Außerordentliche Mitglieder des Vorstands Sport sind
    - ~~die Ehrenvorsitzenden des Verbandsbereichs Sport,~~
    - die Frauenvertreterin des Verbands
    - der Referent für den Sport.Die Bezirkssportwarte sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstands Sport.
  2. Aufgaben
    - 2.1 Koordinierung aller Maßnahmen im sportlichen Bereich.
    - 2.2 Pflege und Auslegung der Wettspielordnung und Erstellen von Gutachten dazu.
    - 2.3 Vorschlagsrecht kommissarischer Vertreter für nicht besetzte Wahlpositionen im Vorstandsbereich Sport.
    - 2.4 Ratifizierung von Beschlüssen der Fachbereiche im Vorstandsbereich Sport.
    - 2.5 Weitere Aufgaben und deren Verteilung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
  3. Fachbereiche
    - 3.1 Dem Vorstandsbereich Sport sind zugeordnet
      - der Fachbereich Einzelsport,
      - der Fachbereich Mannschaftssport,
      - der Fachbereich Seniorensport,
      - der Fachbereich Schiedsrichterwesen.
    - 3.2 Die Fachbereiche werden durch Hinzuziehung der entsprechenden Bezirksfachwarte als ordentliche Mitglieder zu Beiräten erweitert. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnungen.
    - ~~3.3 Die Aufgaben der Fachbereiche und deren Verteilung sind in den Geschäftsordnungen festgelegt~~
  4. ~~Kooptierung~~  
~~Die Kooptierung von Vertretern anderer Fachbereiche erfolgt gemäß § 18 Nr. 3.3.~~
- 

**Begründung:**

Konsequenz der bisherigen Entscheidungen (Wegfall Ehrenvorsitzende, Bündelung Angaben zu Fachbereichen und Kooptierung) sowie Fixierung eines hauptamtlichen Referenten in jedem Vorstandsbereich.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 32

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 32**

---

**§ 32 Fachbereich Einzelsport**

Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Einzelsport sind

- der Verbandsfachwart Einzelsport als Vorsitzender,
- die Beisitzer.

~~Außerordentliche Mitglieder des Fachbereichs Einzelsport sind~~

~~— die Ehrenvorsitzenden des Fachbereichs Einzelsport~~

---

Begründung:

Konsequenz der bisherigen Entscheidungen (Wegfall Ehrenvorsitzende).

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 33**

---

**§ 33 Fachbereich Mannschaftssport**

Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Mannschaftssport sind

- der Verbandsfachwart Mannschaftssport als Vorsitzender,
- die Spielleiter der Bayernligen (Damen und Herren),
- die Spielleiter der Bayernligen (Mädchen und Jungen),
- die Spielleiter der Landesligen (Damen und Herren),
- der Pokalspielleiter für die Verbandsebene,
- Verbandsangehörige als Spielleiter von Ligen, die den bayerischen Ligen übergeordnet sind und in denen ausschließlich bayerische Vereine spielen,
- der Verbandsschiedsrichterobmann,
- die Beisitzer.

~~Außerordentliche Mitglieder des Fachbereichs Mannschaftssport sind~~

- ~~— die Ehrenvorsitzenden des Fachbereichs Mannschaftssport~~

*Nummerierung ändert sich*

---

Begründung:

Konsequenz der bisherigen Entscheidungen (Wegfall Ehrenvorsitzende).

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 34

**Antragsteller: Präsidium**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 33 neu**

---

**§ 33. Nominierungsgremium Erwachsenensport**

Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Nominierungsgremiums Erwachsenensport sind

- der Vizepräsident Sport, \_\_\_\_\_
  - der Verbandsfachwart Einzelsport, \_\_\_\_\_
  - der/ein Verbandstrainer, \_\_\_\_\_
- 

**Begründung:**

Satzungsgemäße Verankerung eines Gremiums, welches in den Durchführungsbestimmungen oftmals erwähnt wird.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 35

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 34**

---

**§ 34 Fachbereich Seniorensport**

Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Seniorensport sind

- der Verbandsfachwart Seniorensport als Vorsitzender,
- die Beisitzer.

~~Außerordentliche Mitglieder des Fachbereichs Seniorensport sind~~

- ~~— die Ehrenvorsitzenden des Fachbereichs Seniorensport~~

*Nummerierung ändert sich*

---

**Begründung:**

Konsequenz der bisherigen Entscheidungen (Wegfall Ehrenvorsitzende).

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 36

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 35**

---

**§ 35 Fachbereich Schiedsrichterwesen**

Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Schiedsrichterwesen sind

- der Verbandsschiedsrichterobmann als Vorsitzender,
- der Verbandsfachwart Schiedsrichterlehrwesen,
- zwei Verbandsschiedsrichterlehrwarte,
- die Beisitzer.

~~Außerordentliche Mitglieder des Fachbereichs Schiedsrichterwesen sind~~

~~— die Ehrenvorsitzenden des Fachbereichs Schiedsrichterwesen~~

*Nummerierung ändert sich*

---

**Begründung:**

Konsequenz der bisherigen Entscheidungen (Wegfall Ehrenvorsitzende).

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 37

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 36, 37, 38**

---

**§ 36 Vorstand Finanzen**

1. Zusammensetzung  
Ordentliche Mitglieder des Vorstands Finanzen sind
  - der Vizepräsident Finanzen als Vorsitzender,
  - der Verbandsfachwart Haushaltsplanung,
  - der Verbandsfachwart Rechnungswesen
  - ~~die Beisitzer.~~Außerordentliche Mitglieder des Vorstands Finanzen sind
  - ~~die Ehrenvorsitzenden des Vorstandsbereichs Finanzender~~ Vorsitzende des Prüfungsgremiums,
  - ~~der Referent für die Finanzen.~~Die Bezirkskassenwarte sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstands Finanzen.
2. Aufgaben
  - 2.1 ~~Koordinierung der Arbeit in den Fachbereichen des Vorstandsbereichs.~~
  - 2.2 ~~Ratifizierung von Beschlüssen der Fachbereiche im Vorstandsbereich Finanzen.~~
  - 2.3 Vorschlagsrecht kommissarischer Vertreter für nicht besetzte Wahlpositionen im Vorstandsbereich Finanzen.
  - 2.4 Erstellung der Haushaltspläne und der jeweiligen Nachtragshaushalte.
  - 2.5 Überwachung und Kontrolle des Geldmittelflusses.
  - 2.6 Entwicklung kostendämpfender Maßnahmen.
  - 2.7 Stellungnahme zu den Bemerkungen des Prüfungsgremiums (§ 14).
3. ~~Fachbereiche~~
  - 3.1 ~~Dem Vorstandsbereich Finanzen sind zugeordnet~~
    - ~~der Fachbereich Haushaltsplanung,~~
    - ~~der Fachbereich Rechnungswesen.~~
  - 3.2 ~~Die Aufgaben der Fachbereiche und deren Verteilung sind in den Geschäftsordnungen festgelegt.~~
4. ~~Kooptierung~~

~~Die Kooptierung von Vertretern anderer Fachbereiche erfolgt gemäß § 13 Nr. 3.3.~~

**~~§ 37 Fachbereich Haushaltsplanung~~**

- ~~Zusammensetzung~~  
~~Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Haushaltsplanung sind~~
  - ~~der Verbandsfachwart Haushaltsplanung als Vorsitzender,~~
  - ~~die Beisitzer.~~~~Außerordentliche Mitglieder des Fachbereichs Haushaltsplanung sind~~
  - ~~die Ehrenvorsitzenden des Fachbereichs Haushaltsplanung,~~
  - ~~der Referent für die Finanzen.~~

**~~§ 38 Fachbereich Rechnungswesen~~**

- ~~Zusammensetzung~~  
~~Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Rechnungswesen sind~~
  - ~~der Verbandsfachwart Rechnungswesen als Vorsitzender,~~
  - ~~die Beisitzer.~~~~Außerordentliche Mitglieder des Fachbereichs Rechnungswesen sind~~
  - ~~die Ehrenvorsitzenden des Fachbereichs Rechnungswesen.~~

*Nummerierung ändert sich*

---

**Begründung:**

Konsequenz der bisherigen Entscheidungen (Wegfall Ehrenvorsitzende, Wegfall Fachbereiche und Bündelung Kooptierung) sowie Fixierung eines hauptamtlichen Referenten in jedem Vorstandsbereich.

Antragsteller: Präsidium (AG)

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 39, 40, 41

---

**§ 39 Vorstand Öffentlichkeitsarbeit**

1. Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Vorstands Öffentlichkeitsarbeit sind

- der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit als Vorsitzender,
- der Verbandsfachwart Printmedien,
- der Verbandsfachwart Neue Medien,
- ~~der Redakteur für Print- und Onlinemedien,~~
- ~~die Beisitzer.~~

Außerordentliches Mitglieder des Vorstands Öffentlichkeitsarbeit ~~ist~~ ist

- ~~die Ehrenvorsitzenden des Vorstandsbereichs Öffentlichkeitsarbeit~~ der Referent für die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Bezirksfachwarte Öffentlichkeitsarbeit sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstands Öffentlichkeitsarbeit.

2. Aufgaben

2.1 Koordinierung aller Arbeiten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.

2.2 Vorschlagsrecht kommissarischer Vertreter für nicht besetzte Wahlpositionen im Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit.

2.3 Entwicklung von Werbemaßnahmen.

2.4 ~~Kontaktpflege zu Medien außerhalb des Verbands Ratifizierung von Beschlüssen der Fachbereiche im Vorstandsbereich~~ Kontaktpflege zu Medien außerhalb des Verbands Ratifizierung von Beschlüssen der Fachbereiche im Vorstandsbereich  
~~Öffentlichkeitsarbeit.~~

~~3. Fachbereiche~~

~~3.1 Dem Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit sind zugeordnet~~

- ~~der Fachbereich Printmedien,~~
- ~~der Fachbereich Neue Medien.~~

~~3.2 Die Fachbereiche werden durch Hinzuziehung der entsprechenden Bezirksfachwarte als ordentliche Mitglieder zu~~  
~~Beiträgen erweitert.~~

~~Einzelheiten regeln die Geschäftsordnungen.~~

~~3.3 Die Aufgaben der Fachbereiche und deren Verteilung sind in den Geschäftsordnungen festgelegt.~~

~~4. Kooptierung~~

~~Die Kooptierung von Vertretern anderer Fachbereiche erfolgt gemäß § 18 Nr. 3.3.~~

~~§ 40 Fachbereich Printmedien~~

~~Zusammensetzung~~

~~Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Printmedien sind~~

- ~~der Verbandsfachwart Printmedien als Vorsitzender,~~
- ~~der Redakteur für Print- und Onlinemedien,~~
- ~~die Beisitzer.~~

~~Außerordentliche Mitglieder des Fachbereichs Printmedien sind~~

- ~~die Ehrenvorsitzenden des Fachbereichs Printmedien,~~
- ~~der Referent für die Öffentlichkeitsarbeit.~~

~~§ 41 Fachbereich Neue Medien~~

~~Zusammensetzung~~

~~Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Neue Medien sind~~

- ~~der Verbandsfachwart Neue Medien als Vorsitzender,~~
- ~~die Beisitzer.~~

~~Außerordentliche Mitglieder des Fachbereichs Neue Medien sind~~

- ~~die Ehrenvorsitzenden des Fachbereichs Neue Medien,~~
- ~~der Referent für die Öffentlichkeitsarbeit.~~

*Nummerierung ändert sich*

---

Begründung:

Konsequenz der bisherigen Entscheidungen (Wegfall Ehrenvorsitzende, Wegfall Fachbereiche und Bündelung Kooptierung) sowie Fixierung eines hauptamtlichen Referenten in jedem Vorstandsbereich.

Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011

Nr. 39

Antragsteller: Präsidium (AG)

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 42, 43, 44, 45, 46

**§ 42 Vorstand Vereinsservice**

1. Zusammensetzung  
Ordentliche Mitglieder des Vorstands Vereinsservice sind
  - der Vizepräsident Vereinsservice als Vorsitzender,
  - der Verbandsfachwart Breitensport,
  - der Verbandsfachwart Schulsport,
  - die Frauenvertreterin des Verbands,
  - der Verbandslehrwart,
  - die Beisitzer.Außerordentliche Mitglieder des Vorstands Vereinsservice sind ist
  - die Ehrenvorsitzenden des Vorstandsbereichs Vereinsservice der Referent für den Vereinsservice.Die Bezirksfachwarte Vereinsservice sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstands Vereinsservice.
2. Aufgaben
- 2.1 Koordinierung aller Maßnahmen zur Förderung des Tischtennissports in ~~den Außenbereichen~~ außerhalb des Wettspielbetriebs.
- 2.2 Vorschlagsrecht kommissarischer Vertreter für nicht besetzte Wahlpositionen im Vorstandsbereich Vereinsservice.
- 2.3 Gewinnung von neuen Mitgliedern und Verbandsangehörigen.
- 2.4 Erstellen von tt-spezifischen Angeboten für alle Alters- und gesellschaftlichen Gruppen sowie Spielstärken. Entwicklung von Dienstleistungen für die Mitgliedsvereine.
- 2.5 Ratifizierung von Beschlüssen der Fachbereiche im Vorstandsbereich Vereinsservice.
3. ~~Fachbereiche~~
- 3.1 ~~Dem Vorstandsbereich Vereinsservice sind zugeordnet~~
  - ~~der Fachbereich Breitensport,~~
  - ~~der Fachbereich Schulsport,~~
  - ~~der Fachbereich Frauensport,~~
  - ~~der Fachbereich Lehrwesen,~~
- 3.2 ~~Die Fachbereiche werden durch Hinzuziehung der entsprechenden Bezirksfachwarte als ordentliche Mitglieder zu Beiräten erweitert.~~  
~~Einzelheiten regeln die Geschäftsordnungen.~~
- 3.3 ~~Die Aufgaben der Fachbereiche und deren Verteilung sind in den Geschäftsordnungen festgelegt.~~
4. ~~Kooptierung~~  
~~Die Kooptierung von Vertretern anderer Fachbereiche erfolgt gemäß § 18 Nr. 3.3.~~

**§ 43 ~~Fachbereich Breitensport~~**

- Zusammensetzung  
Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Breitensport sind 
  - ~~der Verbandsfachwart Breitensport als Vorsitzender,~~
  - ~~die Beisitzer.~~Außerordentliche Mitglieder des Fachbereichs Breitensport sind 
  - ~~die Ehrenvorsitzenden des Fachbereichs Breitensport,~~
  - ~~der Referent für den Vereinsservice.~~

**§ 44 ~~Fachbereich Schulsport~~**

- Zusammensetzung  
Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Schulsport sind 
  - ~~der Verbandsfachwart Schulsport als Vorsitzender,~~
  - ~~der Verbandsfachwart Hochschuleport,~~
  - ~~die Beisitzer.~~Außerordentliche Mitglieder des Fachbereichs Schulsport sind 
  - ~~die Ehrenvorsitzenden des Fachbereichs Schulsport.~~

**§ 45 ~~Fachbereich Frauensport~~**

- Zusammensetzung  
Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Frauensport sind 
  - ~~die Frauenvertreterin des Verbands als Vorsitzende,~~
  - ~~die Verbandemädelwartin.~~

~~Außerordentliche Mitglieder des Fachbereichs Frauensport sind~~ —  
~~— die Ehrenvorsitzenden des Fachbereichs Frauensport.~~ —

~~§ 46 Fachbereich Lehrwesen~~ —

~~Zusammensetzung~~

~~Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Lehrwesen sind~~ —  
~~— der Verbandslehrwart als Vorsitzender,~~ —  
~~— die Beisitzer.~~ —

~~Außerordentliche Mitglieder des Fachbereichs Lehrwesen sind~~ —  
~~— die Ehrenvorsitzenden des Fachbereichs Lehrwesen,~~  
~~— der Verbandslehrreferent.~~ —

*Nummerierung ändert sich*

---

**Begründung:**

Konsequenz der bisherigen Entscheidungen (Wegfall Ehrenvorsitzende, Wegfall Fachbereiche und Bündelung Kooptierung) sowie Fixierung eines hauptamtlichen Referenten in jedem Vorstandsbereich.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 40

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Satzung § 47, 48, 49**

**§ 47 Vorstand Jugend**

**1. Zusammensetzung**

Ordentliche Mitglieder des Vorstands Jugend sind

- der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
- der Verbandsfachwart Wettkampfsport,
- der Verbandsfachwart Hochleistungssport,
- ~~die Verbandsmädelwartin,~~
- ~~die Spielleiter der Bayernligen (Mädchen und Jungen),~~
- ~~die Beisitzer.~~

Außerordentliche Mitglieder des Vorstands Jugend sind

- ~~die Ehrenvorsitzenden des Vorstands Bereichs Jugend~~ die Verbandstrainer.

Die Bezirksjugendwarte sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstands Jugend.

**2. Aufgaben**

2.1 Koordinierung aller Maßnahmen im Jugendbereich.

2.2 Vorschlagsrecht kommissarischer Vertreter für nicht besetzte Wahlpositionen im Vorstandsbereich Jugend.

2.3 Ratifizierung von Beschlüssen der Fachbereiche im Vorstandsbereich Jugend.

2.4 Weitere Aufgaben und deren Verteilung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

**3. Fachbereiche**

3.1 ~~Dem Vorstandsbereich Jugend sind zugeordnet~~

- ~~der Fachbereich Wettkampfsport,~~
- ~~der Fachbereich Hochleistungssport,~~

3.2 ~~Die Fachbereiche werden durch Hinzuziehung der entsprechenden Bezirksfachwarte als ordentliche Mitglieder zu Beiräten erweitert.~~

Einzelheiten regeln die Geschäftsordnungen.

3.3 ~~Die Aufgaben der Fachbereiche und deren Verteilung sind in den Geschäftsordnungen festgelegt.~~

**4. Kooptierung**

Die Kooptierung von Vertretern anderer Fachbereiche erfolgt gemäß § 18 Nr. 3.3.

**§ 48 ~~Fachbereich Wettkampfsport~~**

**Zusammensetzung**

Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Wettkampfsport sind

- ~~der Verbandsfachwart Wettkampfsport als Vorsitzender,~~
- ~~die Beisitzer,~~
- ~~die Verbandsmädelwartin,~~
- ~~die Spielleiter der Bayernligen (Mädchen und Jungen).~~

Außerordentliche Mitglieder des Fachbereichs Wettkampfsport sind

- ~~die Ehrenvorsitzenden des Fachbereichs Wettkampfsport.~~

**§ 49 ~~Fachbereich Hochleistungssport~~**

**Zusammensetzung**

Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Hochleistungssport sind

- ~~der Verbandsfachwart Hochleistungssport als Vorsitzender,~~
- ~~der Verbandsfachwart Einzelsport,~~
- ~~die Beisitzer.~~

Außerordentliche Mitglieder des Fachbereichs Hochleistungssport sind

- ~~die Ehrenvorsitzenden des Fachbereichs Hochleistungssport,~~
- ~~die Verbandstrainer.~~

*Nummerierung ändert sich*

Begründung:

Konsequenz der bisherigen Entscheidungen (Wegfall Ehrenvorsitzende, Wegfall Fachbereiche und Bündelung Kooptierung) sowie Fixierung eines hauptamtlichen Referenten in jedem Vorstandsbereich.

Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011

Nr. 41

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 42 neu

---

§ 42 Nominierungsgremium Jugendsport

Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Nominierungsgremiums Jugendsport sind

- der Vizepräsident Jugend.
- der Verbandsfachwart Hochleistungssport.
- der/ein Verbandstrainer.

---

Begründung:

Satzungsgemäße Verankerung eines Gremiums, welches in den Durchführungsbestimmungen oftmals erwähnt wird.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 42

**Antragsteller: Präsidium**

**Zu ändernde Ordnung: Wahlordnung B 1.**

---

1. Wahlrecht  
Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn die Tagung gemäß Satzung beschlussfähig ist. Stimmrecht und damit Wahlrecht mit je einer Stimme haben alle volljährigen (mit Ausnahme der Jugendsprecher s. Jugendordnung) und ordentlichen Mitglieder der Tagung. Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des persönlichen Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig. Bei der Abstimmung zur Entlastung der ordentlichen und kommissarisch eingesetzten Mitglieder eines Gremiums ist der zu Entlastende nicht stimmberechtigt.
- 

**Begründung:**

Die Satzung schließt „minderjähriges Stimmrecht“ grundsätzlich aus. Damit wären die Jugendsprecher eventuell ohne Stimmrecht bei Wahlen in ihrem Gremium und damit quasi überflüssig – dies soll mit der Festlegung dieser Ausnahme geändert werden.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 43

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Wahlordnung C 1.2**

---

1.2 Bei der Wahl der ~~Vorsitzenden der Fachbereiche~~ Fachwarte auf Verbandsebene als ordentliche Mitglieder des Verbandstags sind die Delegierten der Bezirke und die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt.

---

**Begründung:**  
Anpassung bei Wegfall von Fachbereichen.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 44

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Wahlordnung G 2.3.1**

---

2.3.1 ~~Vorsitzender der Revisoren~~ des Prüfungsremiums

---

**Begründung:**  
Anpassung an die Vorgabe der Satzung.

DA (nicht fristgerechter Eingang)

18.05.2011

Bayerischer Tischtennis-Verband  
Postfach 50 01 20  
80971 München

Christoph Grom  
Abteilungsleiter TSV Stangenroth  
Lindenstraße 2  
97705 Burkardroth  
email: [Christoph.Grom@gmx.net](mailto:Christoph.Grom@gmx.net)

### **Betreff: Antrag des TSV Stangenroth**

Hiermit beantragt der TSV Stangenroth die Festlegung für die kommende Runde, dass die Mannschaft, die nach einer gespielten Runde den 1. Platz belegt, in jedem Fall in die nächst höhere Liga aufsteigen MUSS!

Falls die Mannschaft den Aufstieg dennoch aus irgendeinem vertretbaren Grund nicht wünschen sollte, beantragen wir, dass die Mannschaft ihren Entschluss innerhalb einer Woche nach dem letzten Spieltag dem jeweiligen Spielgruppenleiter bekannt geben muss, damit dann wiederum der 2. Mannschaft der Gruppe der DIREKTE Aufstieg angeboten werden, und die dritt – platzierte Mannschaft in die Relegation gehen kann.

Das hat den Hintergrund, dass somit der 1. – Platzierte den hinteren Mannschaften, die evtl. gerne einmal in einer höheren Liga spielen würden, nicht diese Möglichkeit dadurch nimmt, dass sie zunächst erster werden und dann sagen, dass sie ja eigentlich gar nicht aufsteigen möchten.

Das hat in der Vergangenheit schon des öfteren zu Ärgernissen geführt, die dadurch vermieden werden könnten.

Zu ändern wären deswegen folgende Punkte in der Wettkampfordnung:

#### **Punkt G4 Allgemeine Aufstiegsregelung**

„...Verzichtet eine aufstiegsberechtigte bzw. an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigte Mannschaft, so kann sie nur durch den Tabellenzweiten ersetzt werden.“

in:

„...Ein Verzicht auf den Aufstieg ist nur in Ausnahmefällen möglich. Dazu muss die direkt aufstiegsberechtigte Mannschaft innerhalb von einer Woche nach dem letzten Spieltag dem Spielgruppenleiter mitteilen, dass sie nicht aufsteigen möchte / kann. Wird der Nichtaufstiegsantrag gewährt, so ist automatisch der Tabellenzweite zum direkten Aufstieg berechtigt, und der Tabellendritte nimmt an den Aufstiegsspielen teil.“

Gezeichnet:

---

Christoph Grom  
1. Abteilungsleiter TSV Stangenroth

DA Anhang E-Mail falsch

Antragsteller: Bezirk Schwaben

Antrag-Nr. \_\_\_\_\_

### Antrag zum Verbandstag 2011

Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

neu:  
E 3.3

Aufstiegs- und Relegationsturniere	Verbandsebene	alle übrigen
a) Herren/Damen	€ 25,--	€ 15,--
b) Senioren/Seniorinnen	€ 20,--	€ 10,--
c) Jugend/Schüler/Schülerinnen	€ 15,--	€ 8,--

#### Begründung:

Bisher erhielten die durchführenden Vereine zumindest auf Verbandsebene keine Startgebühren von den teilnehmenden Vereinen. Außerdem wurden die Veranstaltungszuschüsse auf Verbandsebene vor einigen Jahren abgeschafft. Es entstehen jedoch den durchführenden Vereinen Kosten für die Hallenmiete sowie für die Bereitstellung von Bällen. Nur durch den Verkauf von Speisen und Getränken können diese Ausgaben nicht gedeckt werden, daher sollen zukünftig Startgebühren erhoben werden.

Rauskolb Jürgen  
Frühmeißweg 3  
86690 Mertingen

Mertingen, Mai 2011

Betreff: Einteilung Ranglistenpunkte für Turniere

Sehr geehrte Sportfreunde,

ich möchte im Namen des FC Mertingen den Antrag stellen, dass die Ranglistenpunkte für Turniere neu eingeteilt werden.

Für die Einteilung der Klassen sollten folgende Zahlen gelten.

Herren D	0 – 1250
Herren C	1251 – 1450
Herren B	1451 – 1600
Herren A	1601 – Max.

Die Gründe für diesen Antrag sind:

1. In der Herren D-Klasse sind durch die zurzeit gültige Punkteregelung Spieler von der Kreisliga 4 bis zur Kreisliga 1 vertreten. Dadurch ist die Spanne der Spielstärke sehr groß. Damit verlieren wir entweder die Starken, oder die Schwachen Spieler, bei den Turnieren.
2. Durch heruntersetzen der Punktezahlen würden auch in den höheren Spielklassen wieder mehr Spieler zur Verfügung stehen. Damit sollten auch diese Klassen wieder attraktiver werden.

Mit sportlichen Grüßen

Jürgen Rauskolb (FC Mertingen)

Antrag an den BTTV-Verbandstag 2011

Wettspielordnung, Abschnitt A, Punkt 9 - Leistungsklassen

Zusatz zu WO A 9.1a

A 9.1a

....

Bei weiterführenden Veranstaltungen der Kreise und Bezirke kann die Herren-D-Klasse nach Maßgabe der jeweiligen Ebene in eine D/1-Klasse und eine D/2-Klasse unterteilt werden. Der Herren D/1-Klasse gehören dann die Spieler mit den TTR-Werten von 1301 – 1400 an, alle Spieler von 0 – 1300 gehören der D/2-Klasse an. Bei der eventuellen Qualifikation für die D-Klasse auf der nächst höheren Ebene werden vorrangig die Spieler der D/1-Klasse in ihrer Platzierungsreihenfolge berücksichtigt.

Begründung:

Die Neueinteilung der Leistungsklassen mit der neu geschaffenen TTRL und den daraus resultierenden Punktwerten hat zu einer zahlenmäßig sehr ungleichen Verteilung der Spieler auf die Leistungsklassen geführt. Daraus resultiert auch eine sehr ungleichmäßige Verteilung der Teilnehmer auf die Leistungsklassen bei Ranglistenturnieren und Meisterschaften der Kreise und Bezirke.

Als Beispiel seien hier die Teilnehmerzahlen aus dem Kreis Forchheim bei den Kreisranglistenturnieren in diesem Frühjahr genannt:

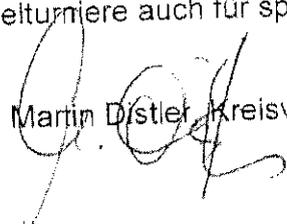
1. KRLT: A-Klasse: 8, B-Klasse: 17, C-Klasse: 18, **D-Klasse: 30**
2. KRLT: A-Klasse: 1, B-Klasse: 7, C-Klasse: 12, **D-Klasse: 37**

Durch die hohe Anzahl an teilnehmenden Spielern in der D-Klasse werden die Organisation und der Turnierablauf erschwert (Turniermodus, lange Turnierdauer, große Halle wird benötigt etc.).

Durch eine Aufteilung der D-Klasse in zwei Konkurrenzen könnten diese Probleme leicht vermieden werden.

Zudem besteht in der D-Klasse eine sehr hohe Leistungsdiskrepanz. Es nehmen in der Regel Spieler von der 4. Kreisliga bis zur 1. Kreisliga teil. So sind Spieler unterhalb des Wertes von 1300 oft überfordert und andererseits die Spieler in der Nähe der 1400-Punkte-Grenze teilweise völlig unterfordert. Bei 200 Punkten Unterschied, welcher in der D-Klasse häufig vorkommt, besteht für den schwächeren Spieler praktisch keine Siegchance. Damit leidet auch der sportliche Reiz an solchen Turnieren und dies würde dazu führen, dass immer mehr Spieler den Turnieren und dem Einzelsport den Rücken kehren.

Mit einer möglichen Aufteilung der D-Klasse in zwei Konkurrenzen könnten Kreise und Bezirke auf ihre Teilnehmerzahlen und Bedingungen flexibel reagieren. Durch eine weitere Leistungsklassendifferenzierung könnte der sportliche Reiz der Einzelturniere auch für spielschwächere Spieler gesteigert werden.

gez.  Kreisvorstand BTTV Kreis 506 Forchheim

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 47

**Antragsteller: Präsidium**

**Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung A 15 a**

---

**A 15 a BTTV-Ranglisten**

Der BTTV führt alle seine Spielberechtigten in der Bayerische TT-Rangliste (TTRL), die als Teilmenge auch für alle Altersklassen, Untergliederungen und Vereine als Rangliste maßgeblich ist. Der BTTV erkennt die im offiziellen Online-Verwaltungs- bzw. Turnierprogramm hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an. Das Aufstellen weiterer Ranglisten innerhalb des BTTV ist untersagt. Die jeweiligen Ranglisten dienen als Grundlage für die Mannschaftsmeldungen der Vereine sowie für die Setzung und die Auslosung bei allen Veranstaltungen mit Individualwettbewerben, außer entsprechende Ausnahmen (z.B. direkte Qualifikationen) sind in Durchführungsbestimmungen oder Turnierausschreibungen aufgeführt.

~~Die Rangliste wird laufend aktualisiert. Zu vier Terminen im Jahr wird die Rangliste als Referenz Rangliste der Öffentlichkeit vollständig zugänglich gemacht. Für jede Veranstaltung mit Bezug auf die Rangliste muss das Referenzdatum einer öffentlich gemachten Rangliste bekannt gegeben werden.~~

---

**Begründung:**

Falls der Bundestag des DTTB entsprechende Änderungen beschließt, wäre die beantragte Anpassung eine notwendige Konsequenz. Ggf. muss die Bestimmungen an anderer Stelle (A 15.2 a) einsortiert werden.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 48

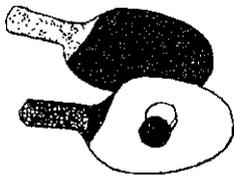
**Antragsteller: Präsidium**

**Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung C 1.1 a**

- 
- 1.1 a Die Genehmigung eines Turniers ist spätestens sechs Wochen vor dem Turnier über das Online-Verwaltungsprogramm des BTTV zu beantragen.  
Werbeveranstaltungen, die mittels Veranstaltungen gemäß A 11.3 durchgeführt werden, sind genehmigungspflichtig. Bei der Genehmigung eines Turniers muss das Referenzdatum der öffentlich zugänglichen QTTRL bekannt gegeben werden. Dieses Datum ist \_\_\_\_\_  
~~der 11. Februar für Veranstaltungen, die zwischen 1. April und 30. Juni, \_\_\_\_\_  
der 11. Mai für Veranstaltungen, die zwischen 1. Juli und 30. September, \_\_\_\_\_  
der 11. August für Veranstaltungen, die zwischen 1. Oktober und 31. Dezember, \_\_\_\_\_  
der 11. Dezember für Veranstaltungen, die zwischen 1. Januar und 31. März beginnen. \_\_\_\_\_~~
- 

Begründung:

Falls der Bundestag des DTTB entsprechende Änderungen beschließt, wäre die beantragte Anpassung eine notwendige Konsequenz.



# Bayerischer Tischtennisverband

## TT-Kreis Miltenberg

Roland Frei, Kreisvorsitzender

49

### Antrag des BTTV-Kreises Miltenberg an den Verbandstag 2011

Der BTTV-Kreis Miltenberg stellt folgenden Änderungsantrag zur WO:

WO C 1.1a - hier Referenztermine der QTTRL für den Einzelsport (Turniere)

Neuer Text: „Bei der Genehmigung eines Turniers muss das Referenzdatum der öffentlich zugänglichen QTTRL bekanntgegeben werden. Dieses Datum ist: der 11. Februar für alle Veranstaltungen des Einzelsportspieljahres bis zu den Bayerischen Meisterschaften.“

Begründung:

Das Kreisranglistenturnier, das im März/April eines Einzelsportspieljahres ausgetragen wird, hat als QTTRL-Referenzdatum den 11. Februar. Aufgrund der folgenden beiden Referenzdaten bis zu der Bezirksrangliste und den Kreiseinzelmeisterschaften (September/Oktober) ist es sehr wahrscheinlich, dass sich außer den automatisch qualifizierten Siegern für die nächsthöhere Turnierebene auch bei anderen leistungsaufstrebenden Spielern die Leistungsklasse durch zugewonnene TTRL-Punkte verändert hat. Der sportliche Erfolg in einer tieferen Leistungsklasse kann somit durch den Zwang des Startes in einer höheren Leistungsklasse auf der höheren Turnierebene bei einem durch die TTRL-Punkte bedingten Wechsel der Leistungsklasse mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht fortgesetzt werden. Der Kreis steht bei der Nominierung seiner Spieler für die Bezirksebene in faktisch nicht korrekt lösbaren Entscheidungsschwierigkeiten. Diese Probleme wären behoben, wenn für den Einzelsport im Gegensatz zum Mannschaftssport nur der 11. Februar als Referenzdatum gelten würde.

gez. Roland Frei, KV Miltenberg

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 50

**Antragsteller: Präsidium**

**Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung C 1.3 g**

---

1.3 g Die Austragungssysteme bei offiziellen ~~Individual~~Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren werden in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.

---

**Begründung:**

Falls der Bundestag des DTTB entsprechende Änderungen beschließt, wäre die beantragte Anpassung eine notwendige Konsequenz.

**Antrag  
an den Verbandstag**

Nr. 51

---

**Antragsteller: Vorstand Sport**

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



**Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung C 2 a**

---

**C 2 a Oberschiedsrichter im BTTV**

Auf Bezirks- und Kreisebene legt der jeweilige Vorstand fest, bei welchen Turnieren ein Oberschiedsrichter eingesetzt wird.

---

Begründung:

Es soll hier eine Lockerung erfolgen, dass nicht zu jedem Turnier unbedingt ein OSR eingesetzt werden muss. Die Praxis zeigt, dass dies auch so gehandhabt wird.

Gez. Gunther Czepera  
Vizepräsident Sport

Abstimmungsergebnis:

Antrag  
an den Verbandstag

Nr. 52

Antragsteller: Vorstand Sport

Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung C 3 a

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



**C 3 a Schiedsgericht im BTTV**

Das vom Veranstalter eingesetzte Schiedsgericht ~~mus~~ soll aus drei vom Oberschiedsrichter unabhängigen Personen bestehen, ~~die als Schiedsrichter geprüft sein sollen. Vom Ausrichter darf nur ein Mitglied für das Schiedsgericht gestellt werden.~~

Auf Kreis- und Bezirksebene kann der jeweilige Vorstand auch den eingesetzten Oberschiedsrichter mit der Aufgabe des Schiedsgerichtes beauftragen.

Begründung:

Es soll hier eine Lockerung erfolgen, dass nicht zu jedem Turnier immer 3 Personen zusätzliche zu einem OSR eingesetzt werden müssen. Die Praxis zeigt, dass dies auch so gehandhabt wird.

Gez. Gunther Czepera  
Vizepräsident Sport

Abstimmungsergebnis:

Antragsteller: Vorstand Sport

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung C 6 a

### C 6 a Alters- und Leistungsklassen bei Einzelturnieren

Ein Teilnehmer darf grundsätzlich nur in einer einzigen Turnierklasse starten. Dabei sind seine Altersklasse bzw. die Teilnahmeberechtigung für eine Altersklasse und seine Leistungsklasse maßgeblich. Im Doppel und Gemischten Doppel kann ein Spieler statt in der Klasse, in der er die Einzelkonkurrenz bestreitet, in einer anderen Klasse spielen, wenn er für diese altersmäßig startberechtigt ist bzw. er für diese eine Teilnahmeberechtigung besitzt und wenn er selbst oder sein höher eingestufte(r) Partner in dieser startberechtigt ist. Es ist unzulässig, beim selben Turnier mit verschiedenen Partnern in mehreren Klassen zu spielen.

.....

Sind in einer ausgeschriebenen Konkurrenz nur fünf ~~drei~~ oder weniger Meldungen abgegeben, so wird diese mit der entsprechenden Konkurrenz der nächsthöheren Leistungsklasse zusammengelegt.

Wenn keine höhere Leistungsklasse vorhanden ist, erfolgt die Zusammenlegung mit der nächstniedrigeren.

.....

~~Bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß A 11.3 dürfen Spieler der Altersklassen A 8.2 a, A 8.3, A 8.4 und A 8.5 sowie A 8.9 bis 8.15 nach Maßgabe der Veranstalter auch zusätzlich in Wettbewerben der Altersklasse Damen/Herren (A 8.8) starten, wenn der organisatorische Ablauf dies ermöglicht.~~

~~Bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß A 11.3 darf der Veranstalter zusätzliche Unterteilungen in den Leistungsklassen vornehmen.~~

Bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß A 11.3 kann der Veranstalter den Start von Teilnehmern zusätzlich in weiteren möglichen Altersklassen sowie in stärkeren Leistungsklassen zulassen, wenn der organisatorische Ablauf dies ermöglicht.

Begründung:

Möglichkeit für Veranstalter, früher Klassen zusammen zu legen und größere Leistungsvergleiche zuzulassen, weshalb hier eine Erhöhung der minimalen Teilnehmerzahl sinnvoll wäre.

Gestrichener Satz ist bereits in WO A 9 aufgeführt und ist hier doppelt aufgeführt.

Es soll bei Privatturnieren ermöglicht werden, dass Aktive auch in mehreren Alters- und Leistungsklassen starten können.

Gez. Gunther Czepera  
Vizepräsident Sport

Abstimmungsergebnis:

Rudolf Wanka  
Abteilungsleiter  
SV Ampermoching e.V.

München, den 30.04.11

54

BTTV  
Georg-Brauchle-Ring 93  
80992 München

**Betreff: Antrag auf Änderung der Wettspielordnung** C 6a

Sehr geehrtes BTTV-Präsidium,

hiermit möchte ich gerne den Antrag stellen, dass es bei Privatturnieren den Teilnehmern zukünftig erlaubt werden soll, in mehreren bzw. höheren Konkurrenzen anzutreten.

Seit fünf Jahren führen wir nun im Namen des SV Ampermoching das Privatturnier „Kurt-Schmiedel-Gedächtnisturnier“ durch, welches auch guten Anklang bei den Tischtennis-Spielern findet.

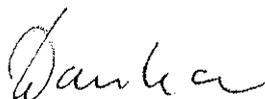
Leider bekommen wir jedes Jahr häufig die Frage gestellt, warum es nicht möglich ist, als Jugendlicher in der adäquaten Erwachsenen-Konkurrenz oder als Erwachsener außer in der eingestuftten Konkurrenz freiwillig noch in einer höheren Klasse mitzuspielen.

Hier müssen wir auf die aktuell gültige Wettspielordnung in Bayern hinweisen, die es nicht erlaubt, bei Privatturnieren in mehreren Konkurrenzen anzutreten.

Dieses Problem scheint auch bei anderen Privatturnieren in Bayern immer wieder aufzutauchen, daher bitte ich im Namen aller Privatturnier durchführenden Vereine und als Organisator eines Privat-Turniers um eine Änderung dieser Wettspielordnung. Ein Grund, der vor allem dafür spricht, ist, dass es in vielen anderen Verbänden bereits möglich ist. Außerdem könnte man hier sowohl den Spielern als auch dem Verein gerecht werden, indem man auf die Wünsche der Spieler eingeht und zusätzlich weitere Einnahmemöglichkeiten für den durchführenden Verein schafft.

Über eine positive Abstimmung des Antrags würden sich zahlreiche Vereine sicherlich sehr freuen.

Mit sportlichen Grüßen  
Rudolf Wanka



Abteilungsleiter  
SV Ampermoching

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 55

**Antragsteller: Präsidium**

**Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung C 12 a**

---

**C 12 a Spieldafruf und Streichung von Teilnehmern**

Ein Spieler wird aus der Konkurrenz gestrichen, wenn er

- a) bei Turnieren mit Zeitplan oder mit stillem Aufruf fünf Minuten nach der festgelegten Anfangszeit eines Spieles,
- b) bei Turnieren mit Aufruf zwei Minuten nach dem dritten Aufruf nicht spielbereit ist.

Zwischen den einzelnen Aufrufen müssen mindestens zwei Minuten liegen.

In Doppelkonkurrenzen werden in diesem Fall beide Spieler des Doppels gestrichen.

Bei Veranstaltungen in Turnierform, die nach dem Punktsystem „jeder gegen jeden“ (WO C 1.3 e) bzw. nach dem „K.-o.-System mit vorgeschalteter Qualifikationsrunde“ (WO C 1.3 f) ausgetragen werden, wird ein Spieler aus der entsprechenden Turnierstufe gestrichen (Ergebnisse einer vorherigen Turnierstufe werden für die Ermittlung der Platzierung im Turnier gewertet ~~bleiben bestehen~~), wenn er zu seinem Spiel gemäß Zeitplan oder Aufruf – unter Beachtung von a) und b) – nicht spielbereit ist oder eines seiner Gruppenspiele kampflos abgibt oder eines dieser Gruppenspiele vorzeitig beendet.

---

**Begründung:**

Falls der Bundestag des DTTB entsprechende Änderungen beschließt, wäre die beantragte Anpassung eine notwendige Konsequenz.

# TV Glück-Auf Wackersdorf

## Tischtennis

TT- Abt. I. Gerd Stopfer, Am Waldfrieden 5, 92442 Wackersdorf



Wackersdorf, den 20.05.2011

### Antrag an den Verbandstag 2011

56

#### Änderung der WO D3 D 3 Einzelaufstellung

*3.1a Treffen vereinsgleiche Mannschaften aufeinander, so hat die Einzelaufstellung durchgängig in der Stärke der Mannschaftsmeldung zu erfolgen. Fallen Spieler der „besseren Mannschaft“ aus, so ist in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufzurücken, wobei Sperrvermerke Ihre Gültigkeit behalten.*

#### Begründung

Es kommt immer wieder vor, dass bei dem vereinsinternen Duell die untere Mannschaft gewinnt. Dies kann zwar auch mal vorkommen, wenn dies auch unwahrscheinlich ist. Ungerecht und unfair gegenüber anderen Mannschaften ist es dann, wenn zum Bsp. die Herren 1 zwei Mann Ersatz benötigen, hier aber mit zwei Ersatzleuten aus den Herren 3 gegen die komplett angetretene Herren 2 spielen. Hier besteht ein dringender Bedarf einer Regelung.

Um solche Ungerechtigkeiten nicht zuzulassen, müsste hier die WO so ergänzt werden, dass bei vereinsinternen Duellen, die bereitstehenden Spieler nach der Mannschaftsmeldung aufgestellt werden müssen. Bsp.: Die zwei ersten der Herren 2 rutschen in die Herren 1 und die zwei Ersatzspieler aus den Herren 3 rutschen in die Herren 2.

Mit sportlichen Grüßen



Unterschrift

Gerd Stopfer  
TV Glück-Auf Wackersdorf

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 57

**Antragsteller: Vorstand Jugend**

**Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung E 3.1 c) e**

---

3.1 c) e Bei einem Wechsel der Spielberechtigung und auf formlosen Antrag des Vereins erlischt die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb.

---

**Begründung:**  
Verfahren für Rücknahme einer SBE wird genannt.

des Kreises Landshut zum Verbandstag 09./10. Juli 2011  
auf Umbenennung der Alters- bzw. Spielklasse Bambini in Schüler

Begründung:

*letz. G1*

In der Vergangenheit, vor Einführung von TT-Liga, hatte der TT-Kreis Landshut eine Anfängerliga mit der Bezeichnung 1. Kreisliga Schüler. Mit Einführung des Internettligenprogramms TT-Liga wurde diese Liga vom BTTV in Bambini-Liga umbenannt. Der Kreis Landshut hat damals gegen die Umbenennung auf diesen unbestritten unglücklichen Begriff protestiert.

Betrachtet man die Altersklassentypen im heutigen Ligenprogramm (click-tt) so stellt man fest, dass diese folgende Altersgruppen umfassen: Jugend 0 – 17 Jahre, Schüler A 0 – 14 Jahre, Schüler B 0 – 12 Jahre, Schüler C 0 – 10 Jahre und Bambini 0 – 17 Jahre was unlogisch ist. Bambini müsste in Fortsetzung der Reihe 0 - 8 Jahre heißen. Altersklassentypisch wird Bambini hier mit Jugend gleichgesetzt.

In der bayrischen WO kommt der Begriff „Bambini“ nicht vor. Auch nicht in den „Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend“. Folglich gibt es keine Altersklasse Bambini im Ligenmannschaftsspielbetrieb.

Die WO A 11.7 spricht in den Altersklassen nur von Schülern, Jugend und Senioren nach WO A 11.2 (Punktspiele)

Auszug WO:

A 11.7 Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive - außer im gemischten Doppel - jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände

- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet,
- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO A 11.2 in den Altersklassen der Schüler, Jugend und Senioren für alle ihre Spielklassen und
- für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO A 11.3 für alle Altersklassen beschließen.

Mit Einführung von click-tt wurde dieser Liga im TT-Kreis Landshut wieder sein ursprünglicher Name gegeben. So wie manche Bezirke eine Umbenennung von Bezirksligen (z. B. Bezirk Oberpfalz: Umbenennung von 1. Bezirksliga in Oberpfalzliga) vorgenommen haben. Der BTTV betont, dass Bezeichnungen der Ligen einheitlich sein sollen, möglichst bundesweit. Das ist begrüßenswert und wir stimmen dem gerne zu. Doch ist diese Einheitlichkeit bei weitem (noch) nicht gegeben, weder in Bayern noch bundesweit. So gibt es z. B. eine Oberbayernliga und Oberfrankenliga anstatt 1. Bezirksliga. Auch bundesweit herrscht keine Einigkeit. So gibt es Kreisligen, Kreisklassen, sowie Bezirksligen, Bezirksklassen, usw..

Dagegen gibt es Schülerligen bundesweit. In jedem Landesverband gibt es Schülerligen. Schülerkreisligen, Schülerbezirksligen, sogar Schülerinnenligen, zusätzlich zu den normalen Kreisligen bzw. -klassen. Doch in keinem Landesverband gibt es eine Bambiniliga, außer in Bayern. Auch gibt es Ligen mit der Bezeichnung U12, Nachwuchsliga usw. Auf die Bezeichnung Bambini wurde in den übrigen Landesverbänden wohl bewusst verzichtet. Für unsere Jugendlichen und Schüler stellt die Bezeichnung „Bambini“ eine Diskriminierung dar, wie ein Schüler einmal mitteilte. Bambinis sind Kleinkinder, sagte er.

Auch wenn eine Einheitlichkeit deutschlandweit dadurch immer noch nicht geben ist, so wäre die Umbenennung von Bambini- in Schülerliga ein weiterer Schritt in diese Richtung. Deshalb bitten wir Bambini- in Schülerliga umzubenennen und den übrigen TT-Kreisen Bayerns zu empfehlen diese Bezeichnung zu behalten.

Sollte der Antrag nicht befürwortet werden können, möchten wir bitten das gleiche Recht für den Kreis in Anspruch nehmen zu dürfen, mit dem die Bezirke ihre 1. Bezirksligen umbenannt haben.

TT-Kreis Landshut  
Josef Thoma (KV)  
Franz Rogl (JW)

**Bezirk Oberpfalz**  
**Kreis 6 Schwandorf**  
**Kreisvorsitzender**  
**Heinrich Schnorrer**  
**Lohbachstr. 16 a, 92421 Schwandorf**

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



Telefon p 09431/ 60185, Telefon g. 09181430298

e-Mail : Heinrich.Schnorrer@staedtler.de

Antrag an den Verbandstag 2011

### Änderung WO G1 1.3

#### **Streichung der festgelegten Spielklassen.**

*Begründung: Die Vereine unseres Kreises wünschen sich mehrheitlich ein 5. Kreisliga um eine homogenere Ligenstärke zu haben. Neue gute Mannschaften können nach WO G6 jetzt schon höher eingestuft werden. Die Beschränkung auf 4. Kreisligen macht daher keinen Sinn. Zudem sollte es jedem Kreis selbst überlassen sein wie er seine Ligen unterhalb der ersten Liga organisiert.*

#### 1.3 Spielklassen auf Kreisebene

Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Kreis. Unter einer bei Damen und Herren ungeteilten 1. Kreisliga werden nach bedarf weitere eingleisige oder parallele Ligen gebildet. Die Ligen können mit den Gebietszusätzen Nord, Süd, Ost und West bzw. Mitte gekennzeichnet werden.

~~f) 1. Kreisliga – höchste Spielklasse im Kreis~~

~~Bei der Jugend ist im Gegensatz zu Damen und Herren die Bildung gleichrangiger (paralleler) Spielgruppen zulässig.~~

~~g) 2. Kreisliga – in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen~~

~~h) 3. Kreisliga – in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen~~

~~i) 4. Kreisliga – in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen~~

~~Bei der Jugend ist die Bildung von 4. Kreisligen nicht zulässig.~~

Alle Spielklassen werden im offiziellen Ligenverwaltungsprogramm des BTTV geführt. In diesem muss der Verein für jede Mannschaft bis zum festgesetzten Termin verbindlich die Meldung abgeben, ob sie in der entsprechenden Liga, ggf. in einer höheren Liga oder freiwillig in einer tieferen Liga am Spielbetrieb teilnimmt.

Mit sportlichem Gruß

Heinrich Schnorrer  
 KV Kreis Schwandorf

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 60

**Antragsteller: Präsidium**

**Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung G 13**

---

**G 13 Einsatzberechtigung abweichend von der Spielstärke (Sperrvermerk)**

~~Spieler, die trotz größerer Spielstärke abweichend von der tatsächlichen Spielstärke Reihenfolge nur in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden wollen, können durch Kennzeichnung durch den Verein in der Mannschaftsmeldung nur vor Beginn der Vorrunde entsprechend tiefer eingereiht werden.~~

~~Diese Spieler verlieren damit das Recht, während der gesamten Spielzeit in höheren Mannschaften dieses Vereins mitzuwirken, auch nicht als Ersatz. Ein Nachrücken solcher Spieler gemäß G 18 ist nicht erlaubt.~~

Bei nachträglicher Einreihung von spielstärkeren Neuzugängen müssen die bisherigen, ggü. dem Spieler mit Sperrvermerk spielstärkeren Spieler vor demselben, die bisherigen und spielschwächeren Spieler nach demselben eingereiht werden, wobei der Sperrvermerk auf jeden Fall erhalten bleibt.

---

**Begründung:**

Falls der Bundestag des DTTB entsprechende Änderungen beschließt, wäre die beantragte Anpassung eine notwendige Konsequenz.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 61

**Antragsteller: Kreis Fichtelgebirge**

**Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung G 13**

---

Liebe Sportfreunde,  
im Auftrag des Tischtenniskreises Fichtelgebirge stelle ich folgenden Antrag zum  
Verbandstag:  
Der BTTV möge seine Wettspielordnung hinsichtlich der Genehmigung von Sperrvermerken  
bei der Aufstellung der Rangliste wie folgt ändern:  
In WO G 13 wird der Satz „nur von Beginn der Vorrunde“ ersetzt in „vor Beginn der  
Vorrunde und der Rückrunde“.

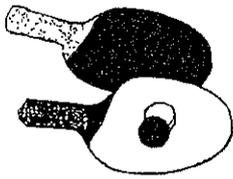
---

Begründung: Die Erweiterung dieses Instrumentes explizit für die Rückrunde hilft zu  
verhindern, dass Mannschaften entsprechend den TTR-Punkten nach der Vorrunde über  
Gebühr durcheinandergewirbelt werden. Sie trägt ferner dem Bedürfnis manches meist etwas  
älteren Aktiven Rechnung, nicht mehr höherklassig spielen zu wollen. Und sie erleichtert es  
den spielleitenden Gremien, begründeten Wünschen von Vereinen entgegenzukommen.“

Mit sportlichen Grüßen!

Wolfgang Neidhardt

Vorsitzender Kreis 9 Fichtelgebirge/Oberfranken



# Bayerischer Tischtennisverband

## TT-Kreis Miltenberg

Roland Frei, Kreisvorsitzender

62

### Antrag des BTTV-Kreises Miltenberg an den Verbandstag 2011

Der BTTV-Kreis Miltenberg stellt folgenden Änderungsantrag zur WO:

WO G 13 - hier Sperrvermerke in der Mannschaftsmeldung

Neuer Text: „Spieler, die trotz größerer Spielstärke abweichend von der tatsächlichen Spielstärkereihenfolge nur in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden wollen, können durch Kennzeichnung durch den Verein in der Mannschaftsmeldung nur vor Beginn jeder Halbrunde, gültig für diese Halbrunde, entsprechend tiefer eingereiht werden.

Diese Spieler verlieren damit das Recht, während der entsprechenden Halbrunde in höheren Mannschaften dieses Vereins mitzuwirken, .... “

Begründung:

Innerhalb einer Verbandsrundenspielsaison sind für die Einreihung der Spieler in die Mannschaftsmeldung zwei QTTRL-Referenzdaten entscheidend: der 11.5 für die Vorrunde der kommenden Spielsaison und der 11.12. für die Rückrunde.

Für die Rückrunde haben die Vereine nun keinerlei Möglichkeit mehr, mannschaftsübergreifend zusätzlich zu der Toleranzbreite von 50 TTRL-Punkten gewachsene Mannschaften zu erhalten, wenn aufgrund unterschiedlichster Verursachung unerwartete TTRL-Einstufungsveränderung einzelner Spieler diese in eine andere Mannschaft zwingt. Mannschaften fallen auseinander und gerade auf Kreisebene geht sehr schnell ein wesentlicher Aspekt unseres Sportes, nämlich die soziale-gesellschaftliche Zusammengehörigkeit verloren und hat negative Auswirkungen.

Bei der Einführung der QTTRL wurde gerade auch aus diesem Blickwinkel heraus ausnahmsweise die Möglichkeit, über einen Sperrvermerk auch zur Rückrunde als zweites Regulativ neben der Toleranzbreite der QTTRL-Werte den Vereinen die Möglichkeit, Mannschaften zu erhalten, eingeräumt. Wenn dies auch weiterhin generell möglich wäre, könnte sehr viel für den Mannschaftsgedanken gewonnen werden.

Zusatz: Falls die Annahme dieses Antrages an dem Halbsatz „gültig für diese Halbrunde“ und der Folgeänderung in nächsten Satz scheitern sollte, so könnte dies evtl. auch entsprechend abgeändert werden.

gez. Roland Frei, KV Miltenberg

Rauskolb Jürgen  
Frühmeißweg 3  
86690 Mertingen

Mertingen, Mai 2011

Betreff: Trennung der Punktesammlung zwischen Turnier und Punktspielen

Sehr geehrte Sportfreunde,

ich möchte im Namen des FC Mertingen, den Antrag stellen, dass es für Turniere und für die Punktrunde getrenntes Punktesystem gibt.

Die Gründe für diesen Antrag sind:

1. Spieler die Turniere spielen werden bestraft, wenn sie einen schlechten Tag erwischen, weil sie Minus Punkte einfahren. Diese nehmen dann Einfluss auf die normale Mannschaftsmeldung. Es kann sein, dass ein Spieler sogar nach Punkten aus einer Mannschaft fällt, oder dass der Verein dadurch gezwungen wird, einen Sperrvermerk für einen Spieler zu beantragen.
2. Wenn es ein getrenntes Punktesystem gibt, schaut keiner mehr, kann ich es mir leisten, das Turnier zu spielen, oder hat es Auswirkungen auf meinen Platz in der Mannschaft.
3. Spieler die kein Turnier spielen, werden dann auch nicht als Nachrücker für Meisterschaften herangezogen. Somit werden diese auch nicht bevorzugt vor Spielern die Turniere spielen.

Mit sportlichen Grüßen

Jürgen Rauskolb (FC Mertingen)

## TTR-Bewertung Einzelturniere

- a) Nach Verechnung von Siegen und Niederlagen werden Teilnehmer mit maximal -10 Punkten (= Teilnahmerisiko!) belastet; positive Punktzahlen werden in voller Höhe gutgeschrieben.
- b) Spiele der Trostrunde (= Verlierer- oder Platzierungsrunde) werden nicht in die TTR-Bewertung einbezogen.

### **Begründung zu a)**

*Die für den Mannschaftsspielbetrieb gut geeignete TTR-Bewertung führt in Verknüpfung mit der Anwendung für den Einzelspielbetrieb zu Ungereimtheiten.*

*Niederlagen können u. U. die VRL gewaltig durcheinander bringen. Ungerecht vor allem dann, wenn ein Aktiver bei einem RL-Turnier eine Sechser- oder Achter-Endrunde erreicht und dann nur noch Niederlagen kassiert. Bei einem 0:7-Endrundenergebnis können dies bei vorher gleich bewerteten Gegnern  $7 \times (-8) = -56$  Punkte ausmachen. Ein Nichtteilnehmer bleibt davon verschont!*

*Nach Mitteilung unseres BV Hartmut Müller haben wohl diese Umstände in Oberfranken zu einem totalen Einbruch der Teilnehmerzahlen bei den Kreisranglistenturnieren geführt! (Ausnahme TT-Kreis Forchheim, wo unser FW-Einzelsport Claus Roth mit großem persönlichen Einsatz für die Turniere warb.)*

### **Begründung zu b)**

*Dadurch soll verhindert werden, dass die der Trostrunde mit wesentlich mehr Pluspunkten bedacht werden als die Aktiven auf den hinteren Plätzen der Hauptrunde.*

Mit Sportgruß

Theo Miller

Spielleiter der 1. Herren-Kreisliga Forchheim

(bis zur Saison 2010/2011 auch FW Mannschaftssport im TT-Kreis Forchheim)

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 65

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Finanzordnung B 3**

---

3. Unterteilung der Haushaltspläne

Der Haushaltsplan des BTTV wird in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt unterteilt. Im ordentlichen sind sämtliche Eigenmittel zu erfassen, im außerordentlichen die Mittel des Freistaates Bayern. Der Haushaltsplan wird außerdem in den der Verbandsebene sowie den der einzelnen Bezirke und der einzelnen Kreise unterteilt. Die Haushalte der Kreise werden vom zuständigen vorjährigen Kreistag, die Haushalte der Bezirke werden vom zuständigen vorjährigen Bezirkstag bzw. der vorjährigen Sitzung des Bezirkshauptausschusses verabschiedet und sind anschließend bis zum 30. Juni in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Haushalte der Untergliederungen (Bezirke und Kreise) dürfen keine Unterdeckung aufweisen. Im Falle des Fehlens einer Verabschiedung des Haushalts eines Kreises oder Bezirks durch das zuständige Gremium ist der Verbandsausschuss berechtigt, einen Haushalt für die Untergliederung zu beschließen.

---

**Begründung:**

Präzisierung der Vorgaben zur Einarbeitung in den HH des Verbands.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 66

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Finanzordnung B 5**

---

5. Bildung von Rücklagen  
Es können freie oder zweckgebundene Rücklagen oder ~~zweckgebundene Rückstellungen~~ aus Eigenmitteln des Verbands gebildet werden. Die allgemeine freien Rücklagen für Untergliederungen ~~ist sind~~ auf die Summe von € 5.000,00 pro Bezirk (Oberbayern € 10.000,00) und € 1.000,00 pro Kreis beschränkt. Die Bildung von ~~zusätzlichen~~, zweckgebundenen Rücklagen ist dem Verbandsausschuss anzuzeigen.
- 

Begründung:

Präzisere Beschreibung der Begrifflichkeiten (vgl. auch Satzung).

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 67

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Finanzordnung C 6 neu**

---

6. Die wichtigsten Vorgaben den Finanzverkehr betreffend sind im Handbuch für Finanzen als verbindliche Handlungsanleitung zusammen gefasst.

---

**Begründung:**

Verweis auf das Handbuch für Finanzen als Handlungsanleitung.

Antragsteller: Präsidium (AG)

Zu ändernde Ordnung: Finanzordnung D 2

---

2. Prüfungen

2.1 Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, die ordnungsgemäße Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die sachgemäße Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel des Geschäftsjahres.

2.2 Für die Prüfung auf Verbands- und Bezirksebene erstellt das Prüfungsgremium einen Prüfungsbericht, in dem der Prüfungszeitraum, der Prüfungsgegenstand, der Prüfungsbereich, die Prüfungsmethode und der Prüfungsumfang anzugeben sind. Die Prüfungsfeststellungen sind grundsätzlich zunächst mit dem Geprüften zu besprechen. Danach sollten unwesentliche Feststellungen in einem Nebenbericht festgehalten und Mängel soweit möglich sofort bereinigt werden, der zunächst dem Fachbereich Rechnungswesen und anschließend den Geprüften mit der Aufforderung zur Stellungnahme zugeleitet wird. Prüfungsbericht und Nebenbericht werden ggf. mit einer Stellungnahme zu wesentlichen Feststellungen werden dem Vorstand Finanzen zur Meinungsäußerung zugeleitet. Die Beurteilung wird dem Prüfungsgremium und dem Präsidium zugänglich gemacht.

Für die Prüfung auf Kreisebene erstellt der Bezirksrevisor einen Bericht, in dem die Überprüfung aller Punkte aus der Checkliste des Handbuchs für Finanzen bestätigt wird. Der Bericht ist den Geprüften ggf. mit der Aufforderung zur Stellungnahme zugeleitet wird zuzuleiten. Prüfungsbericht und Stellungnahmen werden danach dem Vorstand Finanzen zugeleitet.

2.3 Der schriftliche Bericht des Prüfungsgremiums für den Verbandstag bzw. den Verbandshauptausschuss wird in einer aussagefähigen Kurzform erstellt.

Gegenüber dem Präsidium muss das Prüfungsgremium jederzeit ausführlichen Bericht erstatten können.

---

Begründung:

Verdeutlichung der Abläufe während und nach der Prüfung.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 69

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Finanzordnung Anhang 4 e)**

---

- 4 e) Kosten für Teilnahme an regelmäßigen Fördermaßnahmen auf Verbandsebene  
(z.B. Verbandsstützpunkten) je Halbjahr maximal € 200,--  
Die jeweilige Höhe pro Spieler legt der ~~Fachbereich-Hochleistungssport~~ Vorstand Jugend fest.  
Teilnahmegebühren der Untergliederungen dürfen die Höchstgrenze der Verbandsebene nicht übersteigen (keine  
Fahrtkosten für Stützpunktmassnahmen).
- 

**Begründung:**

Änderung des zuständigen Gremiums nach Wegfall von Fachbereichen.

Antrag an den BTTV-Verbandstag 2011

**Kostenfreier Premium-Zugang MyTischtennis für Fachwarte und  
Vorstandsmitglieder**

Fachwarte und Vorstandsmitglieder, die Ergebnisse von Turnieren des Verbands und seiner Untergliederungen in click-TT einpflegen, erhalten für die Dauer ihrer Fachwartetätigkeit einen kostenlosen Premium-Zugang in MyTischtennis. Dasselbe gilt für Fachwarte und Vorstandmitglieder, für die eine aufgeschlüsselte Punktevergabe und die aktuelle Entwicklung der Punktwerte der Spieler in ihrer Arbeit hilfreich sind. Die Anzahl der kostenfreien Zugänge ist pro Kreis auf 5 und pro Bezirk auf 8 Fachwarte bzw. Vorstandsmitglieder begrenzt.

Begründung:

Die Eingabe der Turnierergebnisse in Click-TT erfordert einen großen Mehraufwand an Zeit und Arbeit für die ehrenamtlichen Fachwarte und Vorstandsmitglieder der Untergliederungen des BTTV. Mit dieser ehrenamtlichen Arbeit wird es ermöglicht, dass die TTRL und das Angebot von myTischtennis aktuell und informationsreich sind. Die Fachwarte, die dies ermöglichen und zugleich mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit Mehreinnahmen dem BTTV und der myTischtennis GmbH bringen, sollten nicht mit Kosten belastet werden, wenn sie die Informationen, die sie selbst durch ihre Eingabe zur Verfügung gestellt haben, in myTischtennis abrufen wollen.

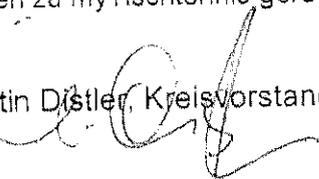
Es würden dadurch „negative Signale“ an die Fachwarte ausgesendet, wenn diese bei einem Premium-Zugang zur Kasse gebeten werden, die sie zu einer Demotivation in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit führen könnten. Um das System der TTRL und myTischtennis am Leben zu erhalten, wird aber weiterhin ein großer und selbstloser Einsatz von einer hohen Zahl an ehrenamtlichen Mitarbeitern gefordert sein. Wenn der Anschein erweckt wird, dass hier ehrenamtliche Funktionäre ausgenutzt werden, um Profit zu machen, wird der BTTV immer mehr ehrenamtliche Helfer verlieren.

Zudem sind die Informationen in myTischtennis für viele Fachwarte in ihrer Tätigkeit hilfreich. Einige Vereine führen als Begründungen bei Mannschaftsmeldungen „hohe Punktverluste bei Turnieren“ oder „weniger Punkte wegen des häufigen Aushelfens in einer höheren Mannschaft“ an, wenn sie eine Reihung außerhalb der 50-Punkte-Grenze rechtfertigen wollen. Um diese Begründungen nachvollziehen zu können, brauchen die Fachwarte Mannschaftssport eine detaillierte Aufstellung der Punktevergaben. Auch eine bessere Kontrolle von eingegebenen Ergebnissen im Einzelsport mit den jeweiligen Punktevergaben für einzelne Spieler könnte durch eine detaillierte Einsicht in myTischtennis und in die aktuelle Rangliste ermöglicht werden.

Um die Anzahl der freien Zugänge nicht ausufern zu lassen, sollte sie pro Kreis bzw. Bezirk angemessen beschränkt werden.

Wir denken, dass im Sinne der vielen freiwilligen und ehrenamtlichen Arbeit der Fachwarte und Vorstandsmitglieder im BTTV ein kostenloser Zugang für eine begrenzte Zahl an Fachwarten zu myTischtennis gerechtfertigt ist.

gez. Martin Distler, Kreisvorstand BTTV Kreis 506 Forchheim



**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 71

**Antragsteller: Präsidium**

**Zu ändernde Ordnung: BGO E 1.2**

---

1.2 Zu diesen Turniergebühren kommen noch die Turniergebühren des DTTB hinzu (nur für Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt € ~~40.200,-~~ 10.000,-).

---

**Begründung:**

Anpassung, falls die Summe entsprechend BTTV-Antrag in den DTTB-Bestimmungen geändert wird.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 72

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: RVStO § 32**

---

§ 32 Nichtmeldung von Jugendmannschaften	<del>FB-Wettk.</del>	
für Vereine mit Mannschaften VE	<u>Vorstand Jugend</u>	100
für Vereine mit Mannschaften höher VE		200

---

Begründung:  
Änderung des zuständigen Gremiums nach Wegfall von Fachbereichen.

**Antrag  
an den Verbandstag des BTTV 2011**

Nr. 73

**Antragsteller: Präsidium (AG)**

**Zu ändernde Ordnung: Ehrenordnung**

---

H 3. Zu Ehrenpräsidenten des BTTV und Ehrenvorsitzenden seiner Gremien können bei Beendigung ihrer Tätigkeit ernannt werden

- 3.1 langjährige, verdiente Präsidenten des BTTV;
- ~~3.2 langjährige, verdiente Vorsitzende von Vorstands- und Fachbereichen auf Verbandsebene;~~
- ~~3.3.2~~ langjährige, verdiente Bezirksvorsitzende;
- ~~3.4.3~~ langjährige, verdiente Kreisvorsitzende.

J 1. Anträge für Ehrungen

Anträge für Ehrungen können gestellt werden

- 1.1 zu A 1. von Mitgliedern des Bezirksrats;
- 1.2 zu C 1. - C 5., H 2. und H 3.3-2 vom Bezirksvorstand;
- 1.3 zu H 2. und H 3.4-3 vom Kreisvorstand;
- 1.4 zu A 2. - A 6., A 8. und C 6. von Mitgliedern der Kreis- und Bezirksvorstände sowie des Präsidiums;
- 1.5 zu H 1., ~~und H 3.1 und H 3.2~~ vom Verbandsausschuss;
- 1.6 zu B und E von Vereinen oder Gremien;
- 1.7 zu D von Mitgliedern des Fachbereichs Schiedsrichterwesen;
- 1.8 zu A 7. und F vom Präsidium;
- 1.9 zu G von Verbandsangehörigen, Gremien und Vereinen.

J 2. Entscheid über Ehrungsanträge

Über beantragte Ehrungen entscheiden

- 2.1 für H 2. und H 3.4-3 der Kreistag;
- 2.2 für A 1., C 1. - C 5. der Bezirksvorstand; für B und E die Geschäftsstelle;
- 2.3 für H 2. und H 3.3-2 der Bezirkstag;
- 2.4 für D der Verbandsschiedsrichterobmann;
- 2.5 für A 2. - A 6. der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit;
- 2.6 für G das zuständige Kuratorium;
- 2.7 für A 8., C 6. und F das Präsidium;
- 2.8 für A 7. der Präsident;
- 2.9 für H 1., ~~und H 3.1 und H 3.2~~ der Verbandstag.

J 4. Ergänzungsbestimmungen

- 4.1 Alle nach A 7., A 8., H 1., H 2. und H 3. Geehrten haben bei allen Sportveranstaltungen des BTTV als Ehrengäste Zutritt.
- ~~2.10 Alle nach H 3.2 Geehrten können an den Verbandstagen und den Sitzungen des Verbandshauptausschusses (Ehrenvorsitzende von Fachbereichen lediglich beratend) teilnehmen.~~
- 4.2 Die Ehrungen nach A 7., A 8., H 1., H 2., H 3. und G werden in der Ehrenchronik des Bayerischen Tischtennis-Verbands festgehalten.
- 4.3 Ehrungen können bei Unwürdigkeit durch den Ehrenrat auf Antrag aberkannt werden.

---

**Begründung:**

Anpassung nach Wegfall von Ehrenvorsitzenden von Vorstands- und Fachbereichen.